

Über
die Anfänge der Vassallität.

Von

Georg Waitz.

Der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften überreicht am 12. Juni 1856.

Das Beneficialwesen, das als Grundlage des Lehnwesens eine so grosse Bedeutung für alle öffentlichen Institutionen der germanisch-romanischen Staaten erlangt hat, ruht auf der Vereinigung mehrerer ursprünglich verschiedener Verhältnisse, dem Eingehen einer eigenthümlichen engen Verbindung zwischen zwei Personen, der Verleihung von Land zu Niessbrauch, der Behandlung öffentlicher nutzbarer Rechte wie anderes Gut. Das erste bezeichnen wir am passendsten mit dem Ausdruck Vassallität („vassaticum“ oder „vassaticus“ nennen schon alte Quellen das so begründete Verhältnis); das andere ist das Beneficialwesen im engeren Sinn; während das zuletzt erwähnte, das sich jenem anschliesst, zunächst mit der Immunität zusammenhängt. Das Ganze ist in neuerer Zeit wiederholt, zuletzt in dem ausführlichen und gelehrten Buch von Roth (Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert, Erlangen 1850), der Gegenstand eindringender Untersuchungen gewesen, und durch diese ist ein helleres Licht über die wahre Bedeutung, die allmähliche Ausbildung und auch die ersten Anfänge dieser später so weitreichenden Institutionen verbreitet. Ganz erledigt sind aber die Fragen welche da entgegnetreten noch keineswegs; über manche wichtige Punkte ist es nicht gelungen ein vollständiges Einverständnis zu erzielen. Wenn meine Deutsche Verfassungsgeschichte, zunächst mit Rücksicht auf die Zustände im Fränkischen Reich, zu zeigen suchte, dass das Beneficialwesen nicht, wie man früher meist angenommen hatte, in Zusammenhang stehe mit der alten

Gefolgschaft, am wenigsten als eine einfache Fortbildung derselben angesehen werden könne, sondern dass es sich vielmehr erst allmählich von verschiedenen Grundlagen aus entwickelt habe, doch so dass es in der späteren Zeit des Merovingischen Reichs in bedeutender Ausbildung dastand, so knüpft Roth auf der einen Seite wieder an die Gefolgschaft an, auf der andern, setzt er aber die wahre Entstehung des Beneficialwesens in eine spätere Zeit, indem er die Ertheilung von Beneficien durch die Könige und das Bestehen sowohl dessen was er die Privatgefolgschaft als dessen was er das Seniorat nennt, und was zum Theil dasselbe bedeutet was hier mit dem Worte Vassallität bezeichnet ist, erst am Anfang der Karolingischen Periode zugiebt. Diese mit viel Gelehrsamkeit und Eifer durchgeführte Behauptung hat bei Geschichtsforschern und Rechtshistorikern Beifall gefunden, um so mehr da die Darstellung andere wichtige Theile der Verfassungsgeschichte gründlich und scharfsinnig behandelt und aufgeklärt hat. Sie enthielt so eine Aufforderung die Sache einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, die wenigstens in mir nur die Überzeugung befestigt hat, dass dort wichtige Verhältnisse unrichtig aufgefasst und das Ganze unter falsche Gesichtspunkte gebracht worden ist. Namentlich die eine Seite der Sache, das was oben mit dem Ausdruck Vassallität bezeichnet wurde, hat bei Roth nicht die rechte Würdigung erhalten, und ebenso ist der Einfluss der Immunität nicht hinreichend beachtet worden. Den Verhältnissen der Vassallität ist aber auch sonst nicht die eingehende Behandlung zu theil geworden, die diese eigenthümliche Institution in jeder Weise verdient, und die nöthig ist wenn der wahre Zusammenhang mit der Ertheilung von Beneficien und die Bedeutung des auf diesem beruhenden späteren Beneficialwesens erkannt werden soll. Indem diese Abhandlung sich die Aufgabe stellt zunächst diesen Gegenstand möglichst genau und vollständig zu behandeln, wird sie nicht umhin können zugleich auf die Verbindung mit den anderen vorher angegebenen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen, wird auch nicht vermeiden dürfen vor allem gerade Roths Ausführungen einer besonderen Prüfung zu unterwerfen.

Es empfiehlt sich auszugehen von einer Stelle in der das um welches es sich hier handelt zuerst in voller Ausbildung und in Anwendung auf ein besonders wichtiges Verhältnis erscheint. Ann. Laurissenses maj. a. 757, Pertz SS. I, S. 140: Et rex Pippinus tenuit placitum suum in Compendio cum Francis, ibique Tassilo venit dux Bajoariorum, in vasatico se commendans per manus, sacramenta juravit multa et innumerabilia reliquias sanctorum martyrum manus inponens, et fidelitatem promisit regi Pippino et supradictis filiis ejus domno Carolo et Carlomanno, sic ut vassus recta mente et firma devotione per justitiam sic ut vassus dominos suos esse deberet. In der Überarbeitung der Annalen die man dem Einhard beizulegen Grund hat heisst es, dies sei geschehen „more Francico“. Die Sache ist: dass der mächtige Herzog von Baiern zu dem Fränkischen König in eine Verbindung tritt welche vasaticum (-cus?) heisst, dass er da eine besondere Handlung vornimmt welche bezeichnet wird „per manus se commendare“, dass er eidlich Treue gelobt und zwar solche Treue wie sie ein vassus seinem Herrn schuldig ist.

Zahlreiche Nachrichten über ein solches Verhältnis¹⁾ finden sich in den andern Denkmälern der Karolingischen Zeit, namentlich in den Gesetzen Karls und seiner Nachfolger. Es wird darauf ankommen, sich an ihrer Hand die Zustände zu vergegenwärtigen wie sie damals waren, und dann zurückblickend zu untersuchen, soweit es möglich ist, wie sie geworden sind. Dabei soll vornemlich nur auf die Quellen bis zur Mitte des 9ten Jahrhunderts Rücksicht genommen werden, da sich um diese Zeit und später Veränderungen geltend machen, auf die es bei dieser Darstellung nicht ankommt²⁾.

Vassus heisst der welcher in einem eigenthümlichen persönlichen Verhältnis zu einem andern steht. Gleichbedeutend wird vassallus gebraucht, und dies Wort bezeichnet nicht etwa, wie man früher annahm, denjenigen welcher mit einem der selbst Vassus ist wieder dasselbe Verhältnis eingegangen ist:

1) Fränkische Quellen übertragen die Sache auch bereits auf andere Völker. Das Chron. Moissiac. Pertz SS. I, S. 309 spricht von einem Vassallen des Dänenkönigs Gotfried.

2) Die Capitularien sind angeführt nach der Ausgabe von Pertz Leges I und II; auf den ersten Band beziehen sich die Seitenzahlen ohne weiteren Zusatz.

dies hat Roth S. 384 gezeigt. Gleichbedeutend wird in vielen Stellen aber auch „homo“ gesagt. Das Wort „homines“ bezeichnet allerdings im weiteren Umfang alle die welche unter einem andern stehen, Unfreie und Freie, namentlich auch die welche auf dem Land eines andern wohnen; vgl. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I, S. 421. Doch wird es in vielen Stellen gleichbedeutend mit Vassallen genommen. Pippin. cap. a. 789 c. 5 S. 70: Stetit nobis de illos homines qui hic intra Italia eorum seniores dimittunt, ut nullus eos debeat recipere in vassatico sine comiato senioris sui. Divisio imperii a. 806 c. 9 S. 142: ut post nostrum ex hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia unusquisque in regno domini sui et non in alterius; verglichen mit Divisio a. 817 c. 9 S. 177: ut post discessum nostrum uniuscujusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium habeat¹⁾. — Der mit welchem der Vassall in Verbindung steht heisst wie in diesen Stellen auch sonst regelmässig senior oder dominus (Herr). Auch diese Worte sind an sich von allgemeinerer Bedeutung, werden ebenso gut von der Stellung andern abhängigen Leuten gegenüber gebraucht²⁾. Schon deshalb empfiehlt es sich zur Bezeichnung dieses besonderen Verhältnisses einen Ausdruck zu wählen, der nicht wie das von Roth gebrauchte Seniorat³⁾ von einem dieser Worte abgeleitet ist.

Die Vassallität findet sich in höheren und niederen Lebenskreisen. Es giebt Vassallen des Königs, welche regelmässig vassi dominici heissen, auch

1) In den Gest. abb. Fontan. c. 10. 15, Pertz SS. II, S. 282. 290, sind die regii homines entschieden königliche Vassallen.

2) z. B. Cap. pro pago Cenomanico a. 850 S. 82: de hominibus ecclesiasticis seu fiscalinis . . . ut quicumque de praedictis hominibus quartam facti teneret, cum suis animalibus seniori suo pleniter unum diem cum suo aratro in campo dominico araret. Cap. a. 853 c. 9 S. 419: si seniores ipsorum colonorum. Über das Verhältniß der sogenannten freien Hintersassen zu den Vassallen s. unten.

3) Es findet sich in dieser Bedeutung wohl zuerst im J. 856, Pertz Legg. I, S. 446 c. 13: Et mandat vobis noster senior (der König), quia si aliquis de vobis talis est cui suus senioratus non placet etc. Nach Roths Ansicht bezeichnet dann freilich Seniorat, wie die weitere Erörterung ergeben wird, auch anderes und umfasst noch weiteres als hier der Name Vassallität.

vassi regales (Cap. Mant. c. 13 S. 41. Cap. a. 786 c. 7 S. 51. Cap. Ingelh. a. 807 c. 9 S. 151), der Grafen (fortiores vassi comitum, Cap. Lang. a. 803 c. 17 S. 111; exceptis vassis [vassallis] comitum, Cap. Aquisgr. a. 809 c. 5 [13] S. 156), der Bischöfe und Äbte (vassi nostri et vassi episcoporum abbatum abbatissarum et comitum, Cap. a. 817 c. 27 S. 218) und anderer Personen: wer selbst Vassall ist hat häufig wieder andere unter sich, Cap. Bonon. a. 811 c. 7 S. 173: De vasallis dominicis statutum est, ut vasallos suos casatos secum non retineant.

Dass die Vassallen des Königs Freie sind, wird offenbar überall vorausgesetzt. Sie ziehen in den Krieg und sollen vor dem Grafen zu Recht stehen. Cap. Mant. a. 781 c. 13 S. 41: De vassis regalis de justitiis eorum, ut ante comitem suum recipiant et reddant. Auch bei den Vassallen anderer ist es regelmässig der Fall: auch sie werden überall als solche bezeichnet welche zum Kriegsdienst verpflichtet sind; die des Grafen sollen auf dem von diesem gehaltenen Placitum erscheinen. Cap. Aquisgr. a. 809 c. 5 S. 156: Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabineis et vassis comitum (die letzten Worte fehlen in der einen Handschrift, in anderen steht: et vassallis comitum). Nach einer Stelle, Constitutio de liberis et vassallis c. 2 (s. unten), gehört der Versuch eines Herrn den Vassallen in einen Unfreien zu verwandeln zu den Gründen die diesen berechtigen denselben zu verlassen. Auch die vassalli casati in der vorher angeführten Stelle darf man doch nicht für angesiedelte Hörige halten, da sie der allgemeinen Heerespflicht unterliegen sollen. Wenn aber nach einem Capitulare Pippins a. 757 c. 9 S. 28 die Rede davon ist dass einer seinen Vassallen mit sich nach einem neuen Besitzthum führt und derselbe hier von dem Nachfolger seines Herrn mit einer Frau aus diesem vermählt wird, so liegt auch darin noch kein Beweis der Unfreiheit; später verlässt er beide, die Frau und den neuen Herrn, und kehrt zu den Verwandten des ersten verstorbenen zurück. Nur in einer Stelle ist wirklich von Unfreien im Verhältnis der Vassallität die Rede, Cap. Langob. a. 786 c. 7 S. 51: fiscilini quoque et coloni et ecclesiastici(s) adque servi qui honorati beneficia et ministeria tenent vel bassallatico honorati sunt. Der letzte Satz bezieht sich offenbar nicht allein auf servi, sondern auf alle die vorher genannt sind; Hörige und Knechte beide erscheinen als

geehrt durch den Eintritt in die Vassallität. Doch ist das offenbar eine Ausnahme, und die es trifft sind damit gewissermassen über ihren Stand hinausgehoben ¹⁾).

Die Verbindung des Vassallen mit seinem Herrn wird begründet durch die sogenannte Commendation. Dies ergeben zahlreiche Stellen mit voller Bestimmtheit. Praeceptum pro Hispanis c. 6 (Walter II, S. 291): Noverint ... iudem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent. Cap. Lang. a. 786 c. 7 S. 51: qui ... in bassalatico commendati sunt. Const. de liberis et vasallis c. 2 S. 196: si senior vasalli sui defensionem facere potest, postquam ei ipse manus suas commendaverit, et non fecerit, liceat vasallum eum dimittere. Vgl. Pippini cap. a. 789 c. 5 (oben S. 72) mit c. 13: Stetit nobis de illos liberos Langobardos, ut licentiam habeant se commendandi ubi voluerint, si seniore non habuerit; wo der Gegensatz der Freien die in Vassallität und die noch ausserhalb einer solchen stehen entgegentritt und das „in vasatico recipere“ der ersten Stelle dem „se commendare“ der zweiten in der Weise entspricht dass jenes die Sache vom Standpunkt des Herrn, dieses von dem des Vassallen aus bezeichnet. In der Divisio imperii a. 817 c. 9 S. 199: ut post discessum nostrum uniuscujusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium ... habeat ... et licentiam habeat unusquisque liber homo qui seniore non habuerit cuicumque ex his tribus fratribus voluerit se commendandi, ist, wie dominus und senior gleichbedeutend, so vasallus derjenige welcher sich bereits commendiert hat im Gegensatz gegen den welcher noch die Freiheit hat dies zu thun. Vgl. auch V. Rimberti c. 21 Pertz SS. II, S. 774: per manus acceptionem hominem regis illum fieri et inter consiliarios ejus collocari obtinuit.

Das „se commendare“ bedeutet nicht, wie Roth S. 380 will, einfach Treue schwören, sondern es bezeichnet ein „sich ergeben, sich in den Schutz ergeben“. Es geschah „per manus, in manus“, d. h. in jener sinnbildlichen Weise dass der Vassall seine Hände in die des Herrn legte, was man später das „homagium ligium“ nannte ²⁾. Als eigenthümlich fränkisch bezeichnet

1) Ich sehe nicht, warum man mit Roth S. 371 n. zweifeln soll, oder auch nur darf, dass hier von wirklichen Vassallen die Rede ist.

2) Vgl. Lezardièrè, Theorie des lois politiques ed. 2. II, S. 74: „L'acte que

dies Verfahren ausser der Stelle der Ann. Lauriss. die von Tassilo spricht auch eine andere V. Hludowici c. 21: Wala ... humillima subiectione se ejus nutui secundum consuetudinem Francorum commendans subdidit. Vgl. ebend. c. 24. Die ausführlichste Beschreibung des Vorgangs aber giebt Ermoldus Nigellus, da er erzählt wie der Dänenkönig sich dem Kaiser Ludwig commendierte, IV, v. 601 ff., Pertz SS. II, S. 512:

Mox manibus junctis regi se tradidit ultro,

Et secum regnum, quod sibi jure fuit.

„Suscipe, caesar, ait, me necnon regna subacta;

Sponte tuis memet confero servitiis“.

Caesar at ipse manus manibus suscepit honestis;

Junguntur Francis Denica regna piis.

Mox quoque caesar ovans Francisco more veterno

Dat sibi equum necnon ut solet arma simul.

Die Geschenke erinnern an die welche einst schon den Gefolgsgenossen gegeben wurden.

Es kann übrigens nicht blos einer sich selbst, es kann auch einer den andern commendieren, freilich nur wenn er dazu ein Recht hat, der Vater den Sohn, der Herr den Vassallen. Einhard epist. 2: sed postquam eum domno Hlothario commendavi. Vgl. die aus älteren Vitis Verf. G. II, S. 394 n. angeführten Stellen und vorher V. Rimberti c. 21.

Ob übrigens alle die sich dem König commendierten auch seine Vassallen wurden, was Roth S. 385 verneint, ist eine Frage auf die später zurückzukommen ist, wenn noch näher von der rechtlichen Bedeutung der Sache gehandelt wird.

Die Verbindung beruht im allgemeinen auf freiem Willen der Betheiligten. Die angeführten Stellen (Pippini cap. a. 789 c. 13. Divisio imp. a. 817 c. 9) zeigen dass es dem Freien an sich gestattet ist eine solche einzugehen mit

dans l'empire franc on appela recommandation, était absolument le même acte que l'hommage: par cet acte, un citoyen venait en personne devant le roi, ou tout autre possesseur, le reconnaître pour son seigneur, et s'avouer son homme ou son vassal, en mettant ses mains dans les siennes“. Die Handreichung erkennt übrigens auch Roth an.

wem er will¹⁾. Wenn dagegen Beschränkungen ausgesprochen werden, so beziehen sie sich nur darauf dass den staatlichen Verpflichtungen dadurch kein Abbruch geschehe. Cap. a. 805 c. 19 S. 134: *ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam alteri tradendo aut commendando*; vgl. Cap. a. 811 c. 8 S. 169. — Durch übereinstimmenden Willen beider Theile kann die Verbindung jeden Augenblick gelöst werden. Einhardi epist. 59 (ed. Teulet II, S. 104): *Vasallus iste . . . propinquus meus est et fuit per aliquantum tempus [in nostro servitio]; sed quia nunc desiderat sub vestro dominatu dies suos du[cere . . .]. Precor igitur ut eum [suscipere et sicut] vassallum vestrum nutrire dignemini*. Vgl. epist. 1: *quondam hominis nostri, nunc autem domni Hlotharii*.

Dagegen ist es dem Vassallen nicht erlaubt willkürlich den einmal gewählten Herrn zu verlassen und einen anderen zu wählen. Darauf beziehen sich mehrere gesetzliche Vorschriften. Das wiederholt angeführte Capitular Pippins vom J. 789 c. 5 bestimmt, dass jemand einen andern der seinen Herrn verlassen hat nur dann als Vassall aufnehmen darf wenn er weiss: *pro qua causa aut culpa ipse suum seniore[m] dimisit*; und dann soll er ihn binnen 6 Wochen (40 Nächten) dem König vorführen, oder wenn dieser nicht in Italien anwesend ist, 6 Wochen nach seiner Ankunft. Eine ähnliche Bedeutung hat die Bestimmung des Cap. Mant. c. 11 S. 41: *Ut nullus quilibet hominem Languwardiscum in vassatico vel in casa sua recipiat, antequam sciat, unde sit vel comodo natus est*; eine Beschränkung für den Herrn, die verhüten soll dass er nicht solche annimmt welche keine freie Verfügung über sich haben. Ein späteres Gesetz, Cap. a. 813 c. 16 S. 189, lässt die Ver-

1) Im Cap. Marsn. a. 847 c. 2 S. 395 heisst es: *Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniore[m] qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat*. Dies wird gewöhnlich als Befehl verstanden dass alle einen Herrn wählen sollen, und man streitet nur, ob die freien Eigenthümer dann zugleich ihr Gut zu Beneficium auftragen mussten oder nicht; Gourcy, *Quel fut l'état des personnes en France sous la première et la seconde race*. Paris 1769. 8. S. 243. Guérard S. 558. Anderer Meinung scheint Roth S. 381 n. Eine Freiheit auch für den der schon einen Herrn hat sich einen anderen zu wählen kann die Stelle nicht begründen sollen, Guizot, *Essais* S. 173. Sie gehört aber schon einer etwas späteren Zeit an und beweist nichts für ältere Zustände.

pflichtung des Vassallen erst dann eintreten, wenn er von seinem Herrn irgend eine, freilich nur sehr geringfügige Sache zum Geschenk erhalten hat; wenn das geschehen, sind es nur ganz bestimmte Ursachen welche zum Verlassen ein Recht geben: wenn der Herr ihn hat tödten, schlagen, Frau oder Tochter entehren oder ihm sein Erbe nehmen wollen. *Quod nullus seniore suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solido uno, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere vel uxorem aut filiam maculare seu hereditatem ei tollere.* Näher bezeichnet diese Fälle die bald nach Karls Tode erlassene *Constitutio de liberis et vasallis*, c. 2 S. 196: *Si quis seniore suum dimittere voluerit et ei approbare potuerit unum de his criminibus: id est primo capitulo, si senior eum injuste in servitio redigere voluerit; secundo capitulo, si in vita ejus consiliauerit; tertio capitulo, si senior vassalli sui uxorem adulteraverit; quarto capitulo, si evaginato gladio super eum voluntarie occurrerit; quinto capitulo, si senior vassalli sui defensionem facere potest, postquam ei ipse manus suas commendaverit, et non fecerit, liceat vassallum eum dimittere. Quaecumque de istis quinque capitulis senior contra vassallum suum perpetraverit, liceat vassallum eum dimittere.* Ein Attentat auf die Freiheit, auf das Leben, auf die Ehre der Frau (doch hier, wie wenigstens der Ausdruck lautet, nur wenn es wirklich vollbracht ist) und ausserdem die Nichtleistung eines Schutzes, zu dem der Herr im stande gewesen wäre, berechtigen den Vassall sich von demselben zu trennen.

Sonst löst der Tod des Herrn die Verbindung. *Divisio imp. c. 806 c. 10 S. 142: Ut unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est.* Es wird ein Fall erwähnt, wo ein Vassall, da sein Herr gestorben, erst auf dem Gute blieb das dieser innegehabt hatte und jetzt ein anderer empfing, dann zu den Verwandten des Verstorbenen sich begab. *Pippini cap. a. 757 c. 9 S. 28: Homo Francus accepit beneficium de seniore suo, et duxit secum suum vassallum, et postea fuit ibi mortuus ipse senior¹⁾, et dimisit ibi ipsum vassallum; et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc ut melius potuisset habere illum*

1) Das ist natürlich der *homo Francus*, der in Beziehung auf den *vassallus* wieder *senior* ist.

vassallum, dedit ei mulierem de ipso beneficio, et habuit ipsam aliquo tempore; et dimissa illa, reversus est ad parentes senioris sui mortui, et accepit ibi uxorem, et modo habet eam. Offenbar hing es von dem Vassallen ab, ob er bei dem Nachfolger im Gut oder bei den Verwandten des Herrn bleiben wollte; er zog das letztere vor, und in gleicher Weise wird oft das Verhältnis fortgesetzt sein; aber er hätte ohne Zweifel auch einen neuen Herrn wählen oder sich ganz von der Vassallität losmachen können. Vgl. die Stelle aus dem Testament des Aldricus, bei Roth S. 379 n: Aldricus vermacht Getreide den Vassallen wie den Capellanen und andern, ut habeant unde sustentari queant, usquequo se cum s. successore nostro collocare utiliter queant; es hängt von dem Nachfolger ab, ob das Verhältnis fort dauern soll, aber offenbar ebenso sehr von den Vassallen.

Der Vassall war dem Herrn zur Treue verpflichtet. Eine Hauptstelle ist die schon angeführte Stelle der Ann. Lauriss. maj. a. 757 über Tassilo, wo es heisst: sacramenta juravit multa et innumerabilia reliquias sanctorum martyrum manus inponens, et fidelitatem promisit regi Pippino et supradictis filiis ejus . . . , sic ut vassus recta mente et firma devotione per justitiam sic ut vassus dominos suos esse deberet. Vgl. Ann. Einhardi a. 781 und Ann. Laur. maj. a. 786, wo als Inhalt des von Tassilo geleisteten Eides angegeben wird: ut subjectus et oboediens eis esse deberet; ut in omnibus oboediens et fidelis fuisset domno regi Carolo et filiis ejus vel Francis. Dem entsprechend heisst es V. Walae II, c. 17, Pertz SS. II, S. 563: Mementote etiam quod mei vasalli estis mihi que cum juramento fidem firmastis. Ein solcher Eid wird auch nicht bloß von den königlichen Vassallen geleistet, sondern ebenso von andern. Cap. a. 805 c. 9 S. 133: De juramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris¹⁾. Der allgemeine Unterthaneneid, den Karl im Jahr 802 forderte,

1) Ich glaube nicht dass man mit Roth S. 387 annehmen darf, es habe der dem Senior geleistete Fidelitätseid als auch dem König geschworen gegolten; die Worte „ad nostram utilitatem“ beziehen sich auf „nobis“, „et sui senioris“ auf „et unicuique proprio seniore“; es sind zwei Eide von deren jedem die Beziehung, der Inhalt angegeben wird. Roth selbst führt die Stellen an, nach denen die homines anderer für sich den Eid an den König leisten mussten.

war diesem nachgebildet; es heisst in der Formel S. 99: man verspreche treu zu sein, *sicut per dicitum debet esse homo domino suo* ¹⁾. Eben als Folge der so gelobten Treue erscheint es dann, dass der Vassall den Herrn nicht ohne rechtmässigen Grund verlassen darf.

Was die Stellung der Vassallen betrifft, so hören wir von denen des Königs, dass einige im Hause oder Pallaste dienen. Cap. Bonon. a. 811 c. 7 S. 173: *De vasallis dominicis qui adhuc intra casam serviunt.* Cap. a. 821 c. 4 S. 231: *De vassis nostris qui . . . nobis assidue in palatio nostro serviunt.* Vgl. Ann. Lauresh. a. 802, Pertz SS. I, S. 38: *noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere.* Andere sind zur Grenzvertheidigung beordert. Cap. a. 821 a. a. O.: *De vassis nostris qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam.* Wieder andere bekleiden öffentliche Ämter, in Italien namentlich das des Gastalden. Edictum de expeditione Corsicana a. 825 c. 2 S. 142: *ut dominici vassalli qui austaldi sunt et in nostro placito frequenter serviunt.* Oder sie werden doch zu öffentlichen Geschäften verwandt. Cap. Aquense a. 807 c. 3 S. 149: *Et unusquisque missorum nostrorum per singula ministeria considerare faciat unum de vassallis nostris* (in Beziehung auf die Ausführung der Bestimmungen über den Kriegsdienst). Bouquet VI, S. 652: *istos vassallos nostros . . . mittimus ad has partes in fiscum promovendas et varias redibitiones exigendas.* Allgemeine Befehle werden an die Vassallen wie an die Beamten gerichtet ²⁾. Karls edictum de episcopis a. 800 S. 81. Urk. Ludwigs, Bouquet VI, S. 487: *Noverit utilitas fidelium nostrorum, comitum videlicet et vassallorum nostrorum.* Ebend. S. 648: *omnibus praelatis ecclesiarum sive comitibus aut vassallis nostris vel junioribus vestris.* Gerne werden königliche Vassallen neben Grafen und andern Beamten in eroberte Lande geschickt, um den Besitz derselben zu sichern, die königlichen Rechte

1) Ob dieser Eid in Form und Bedeutung ganz derselbe war den man früher dem König leistete, wie Roth S. 414 sagt, scheint mir doch noch zweifelhaft, kommt hier aber nicht weiter in Betracht.

2) Indem sie neben den Beamten genannt werden, findet das zunächst auf diese bezügliche Wort *ministerium* auch wohl auf sie Anwendung, während speciell von einem *ministerium* eines *vassus* doch nicht die Rede ist, wie man aus Roth S. 384 n. 74 schliessen könnte.

wahrzunehmen. V. Hludowici c. 3, Pertz SS. II, S. 608: Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, eisque commisit curam regni prout utile judicavit, finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem. Andere Stellen bei Roth S. 383 n. 73. Anderswo werden sie neben Herzogen und Grafen als besonders wichtige Personen bei Kriegszügen aufgeführt. Karoli epist. ad Fastradam, Bouquet V, S. 623: Qui autem hoc egerunt, fuerunt ille episcopus, ille dux, ille et ille comites vassi vero nostri fuerunt illi. — Vassallen der Grafen müssen die gewöhnlichen Gerichtsversammlungen besuchen. Cap. Aquisgr. a. 809 c. 5 S. 156: Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabineis et vassis comitum (die letzten Worte fehlen in einer Handschrift). In Abwesenheit des Grafen haben einzelne die Aufsicht auch über sein Amt zu führen. Cap. de exercitu promovendo c. 4 S. 119: qui propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. — Vassallen der Bischöfe sollen den Grafen und andern Beamten unter Umständen Hülfe leisten gegen Gewaltthäter. Hludow. cap. a. 850 c. 2 S. 406: ut comites nostri eorumque sculdassii, adjunctis secum vassallis episcoporum, si necessitas fuerit, ubicumque tales audierint, studiosissime perquirant et eos capiant atque distringant. — Vassallen anderer können von ihrem Herrn gebraucht werden, den Frieden zu bewahren, Frau und Haus zu schützen, aber auch die Dienerschaft in Zucht und Ordnung zu halten, ja die Früchte des Feldes einzusammeln. Cap. a. 817 c. 27 S. 218: Ut vassi nostri et vassi episcoporum abbatum abbatissarum et comitum qui anno praesente in hoste non fuerunt heribannum rewadiant, exceptis his qui propter necessarias causas et a domno ac genitore nostro Karolo constitutas domi dimissi fuerunt, id est qui a comite propter pacem conservandam et propter conjugem ac domum ejus custodiendam, et ab episcopo vel abbate vel abbatissa similiter propter pacem conservandam et propter fruges colligendas et familiam constringendam et missos recipiendos dimissi fuerunt. Wenigstens ein Theil derselben hat Land empfangen: sie heissen casati. Cap. Bonon. a. a. O.: vasallos suos casatos non retineant. Regelmässig ist es eben solches welches als Beneficium bezeichnet wird, und von dem nachher ausführlich die Rede sein muss.

Ein Vassall kann aber auch Eigengut haben; ja dies scheint als Regel angenommen zu werden. Cap. a. 821 c. 4 S. 230: *De vassis nostris qui in longinquis regionibus sua habent beneficia vel res proprias.* In den Urkunden über die *Divisio imperii* ist gleich nach der Bestimmung dass jeder nur in dem Lande seines Herrn Beneficien haben soll hinzugefügt, dass er seine Eigengüter in allen drei Reichen frei haben und behalten soll, a. 806: *Hereditatem autem suam habeat unusquisque illorum hominum absque contradictione, in quocumque regno hoc eum legitime habere contigerit;* a. 817: *Proprium autem suum et hereditatem, ubicumque fuerit, salva justitia cum honore et securitate secundum suam legem unusquisque absque injusta inquietudine possideat.* Und wenn sich dies auf königliche Vassallen bezieht, so auf alle die oben angeführte Stelle des Cap. a. 813, nach der es für den Vassallen ein Grund ist den Herrn zu verlassen wenn dieser „hereditatem ei tollere“ will.

Eine ganze Reihe von Bestimmungen der Capitularien Karl des Grossen und seiner Nachfolger bezieht sich auf den Kriegsdienst derer die sich commendiert haben, der Vassallen. Es wird hauptsächlich Fürsorge getroffen, dass die Begründung eines solchen persönlichen Verhältnisses nicht als Anlass oder Vorwand benutzt werde, um sich der allgemeinen Dienstpflicht, wie sie eben durch Karl näher reguliert war, zu entziehen. Nur zwei oder vier seiner Leute — *homines* — durfte nach einer späteren Bestimmung einer zu Hause behalten oder wenn er selbst auszog dort lassen, um gewissen notwendigen Geschäften obzuliegen. Inwiefern unter den „*homines*“ auch noch andere als wirkliche Vassallen zu verstehen sind, soll unten besprochen werden. Soweit diese Grundbesitz haben¹⁾, sind sie sonst verpflichtet, wie die Capitularien Karls und seiner Nachfolger bestimmen, zunächst mit oder unter ihrem Herrn auszuziehen; wenn dieser selbst befreit war oder aus irgend einem Grunde an dem Zuge keinen Antheil nahm, traten sie unmittelbar unter den Grafen. Die wichtigsten Stellen sind hier anzuführen. Cap. a. 805 c. 19 S. 134:

1) Darüber dass dieser verlangt wird kann kein Zweifel sein; das betreffende Capitel 4 des Capitulare de exercitu promovendo ist überschrieben: *De hominibus comitum casatis*; vgl. Cap. Bonon. a. 811 c. 7 S. 173: *vasallos suos casatos non retineant.*

Et nostri missi caveant et diligenter inquirant, ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram justitiam, alteri tradendo aut commendando. Cap. Aquen. a. 807 c. 2. 3 S. 149: Et pro hac consideratione (wegen der damals getroffenen Bestimmungen über den Kriegsdienst und der Geldhülfe die die Ärmeren leisten sollen) nullus suum seniore[m] dimittat. Omnes itaque fideles nostri capitanei cum eorum hominibus et carra sive dona, quantum melius praeparare potuerint, ad condictum placitum veniant. Cap. de expeditione exercitali a. 811 c. 4 S. 168: Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et abbatissae. Hi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes. Sunt iterum et alii qui remanent et dicunt quod seniores eorum domi resideant et debeant cum eorum senioribus pergere ubicumque jussio domni imperatoris fuerit. Alii vero sunt qui ideo se commendant ad aliquos seniores quos sciunt in hostem non profecturos. Cap. de exercitu promovendo ¹⁾ c. 1. 4 S. 119: Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior ejus perrexerit, sive cum comite suo. (4) De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat, praeter illos duos quos cum uxore sua. Ceteros vero omnes secum pleniter habeat, vel si ipse domi remanserit, cum illo qui pro eo in hostem proficiscitur dirigantur. Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant. Cap. Bonon. a. 811 c. 7. 9 S. 173: De vasallis dominicis qui adhuc intra casam serviunt et tamen beneficia habere noscuntur statutum est, ut quicumque ex eis cum domino imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comitem cujus pagenses sunt ire permittat. Quicumque liber homo inventus fuerit anno praesente cum seniore suo in hoste non

1) Dass dies nicht ins Jahr 803 gehören könne, sondern jünger sein müsse als das vorher angeführte, hat Roth S. 397 ff. überzeugend dargethan.

fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si senior vel comes illius eum domi dimiserit, ipse pro eo eundem bannum persolvat; et tot heribanni ab eo exigantur quod (quot) homines domi dimisit. Et quia nos anno praesente unicuique seniorum duos homines quos domi dimitteret concessimus, illos volumus ut missis nostris ostendant, quia hisque tantummodo heribannum concedimus. Etwas abweichend sind die Bestimmungen des Edictum de expeditione Corsicana a. 825 S. 242 und späterer Gesetze, auf die hier nicht weiter einzugehen ist.

Über eine besondere Dienstpflicht der königlichen Vassallen als solche finden sich erst später gesetzliche Vorschriften¹⁾. Im J. 850 zu Marsen ward der wichtige Grundsatz ausgesprochen c. 5 S. 395: Et volumus ut cujuscumque nostrum homo, in cujuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lantweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Sie sollen auch dann dem Herrn in den Krieg folgen wenn kein allgemeines Aufgebot zur Landesvertheidigung erfolgt. Es hängt von der Auslegung des Wortes „nostrum“ ab (ob man übersetzt „eines jeden von uns“ oder „eines jeden der unsrigen“), ob man es auch auf die Aftervassallen ausdehnen will²⁾. Dass aber die Stellung jener es mit sich brachte vorzugsweise und in jedem Augenblick zum Dienst bereit zu sein, dass die allgemeine Verpflichtung wegen der besonderen Treue die sie gelobt hatten noch einen mehr persönlichen Charakter annahm, wird man nicht bezweifeln können³⁾. Und ebenso war gewiss jeder andere Vassall gehalten seinem Herrn

1) Wem K. Ludwig einmal einem Vassallen, dem er die Vogtei eines Klosters übertrug, verleiht: quia memorata ad peragendum ei injunximus, ab omni hoste vel wacta sive ab omni publico servitio immunem existere, quatinus advocacionem a nobis sibi injunctam liberius atque utilius peragere valeat, Bouquet VI, S. 600, so scheinen nur die allgemeinen Dienstverpflichtungen gemeint zu sein.

2) Die letzte Auslegung haben Gourcy S. 243 u. a., und sie ist allerdings die nächstliegende.

3) So sagt selbst Roth S. 411: „Die Stellung der königlichen Vassen beruhte eben darauf dass sie jeden Augenblick zum Dienste des Königs bereit sein mussten,

Hülfe und Beistand zu leisten wenn dieser ihrer bedurfte; wie er in Abwesenheit des Herrn die Frau und das Haus zu schützen hat, so natürlich auch jenen selbst, wenn dies erfordert ward. Später haben besondere Dienstverträge es genauer geregelt: und auch in dieser Zeit mochte es durch Beredung oder auch durch Herkommen bestimmt werden. So wenig daraus dass später das Lehnrecht als allgemeine Lehnspflicht nur die Theilnahme am Reichsdienst kennt geschlossen werden kann dass der Vassall nicht auch dem Lehnsherrn zu dienen hatte und wirklich diente, ebenso wenig kann der Mangel ausdrücklicher Bestimmungen hierüber in der Karolingischen Zeit ¹⁾ berechtigen die Sache selbst in Zweifel zu ziehen. Nur wenn solches der Fall war, hatte es Interesse die Vassallen eines andern für sich zu gewinnen, wie es von Tassilo gesagt wird dass er die Karls an sich zu locken gesucht habe (*vassos supradicti domno rege ad se adortasse*, Ann. Laur. maj. a. 788, Pertz SS. I, S. 172), und wie solches bei den Streitigkeiten der Karolinger unter einander häufig vorkam.

Der Vassall folgte seinem Herrn auch in die Fremde, und wenigstens manchmal war er dazu verpflichtet. Pipp. cap. a. 757 c. 9 S. 28: *Homo Francus accepit beneficium de seniore suo et duxit secum suum vasallum*. Cap. a. 753 c. 9 S. 23: *Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit aut seniozem suum, cui fidem mentiri non poterit, secutus fuerit*.

Das ganze Verhältnis wird manchmal als ein Dienen (*servire*) bezeichnet, doch ohne dass darin etwas herabsetzendes und unehrenhaftes zu sehen ist: der königliche Vassall dient im Pallast und im Gericht (*in palatio und in placitis*; s. die oben S. 79 angeführten Stellen).

Die Vassallität wird vielmehr als etwas ehrenvolles betrachtet. Namentlich sollten die königlichen Vassallen besonderer Ehre theilhaftig sein ²⁾. Cap.

während die Dienstpflcht der Unterthanen durch Gewohnheit bemessen war⁴. Ja er nimmt an, dass die Vassallen jedem Aufgebot des Senior Folge zu leisten hatten, was ich nur in dem Sinn wie ich im Text angegeben für begründet halten kann.

1) Über einige Stellen die man wohl anführt die aber mit dem Besitz von Beneficien zusammenhängen s. unten.

2) Nach Cap. a. 817 c. 29 S. 219 stand der Vassall in Beziehung auf den Unterhalt

Ingelh. a. 807 c. 9 S. 151: De vassis regalibus ut honorem habeant et per se aut ad nos aut ad filios nostros caput teneant (die letzten Worte scheinen nur zu heissen: den ersten Platz einnehmen). Cap. Langob. a. 802 c. 10 S. 104: Ut vassi et austaldi nostri in vestris ministeriis, sicut docet, honorem et plenam justitiam habeant, et si presentes esse non possunt, suos advocatos habeant, qui eorum res ante comitem defendere possint; et quicquid eis queritur, justitiam faciant. Const. Olonn. a. 823 c. 13 S. 233: His vero qui se nobis commendaverunt aut in futurum commendaverint volumus specialiter hoc honoris privilegium concedere prae ceteris liberis, ut in quocumque loco venerint, sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur. Et quicquid ad querendum habuerint, absque ulla dilatione justitiam suam accipere mereantur. Cap. Aquisgr. a. 825 c. 26 S. 246: Vassi quoque nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est.

Ausser einem gewissen äusseren Vorrang sind es Vorzüge in Beziehung auf gerichtliche Verhältnisse die sich finden. Sie sollen vor andern auf Erledigung ihrer Rechtssachen Anspruch haben, dürfen sich, wenn sie selbst nicht anwesend sein können, durch andere (advocatos) vertreten lassen. Einen eximierten Gerichtstand hatten sie nicht, d. h. es war nicht etwa blos das königliche Gericht dasjenige in dem sie Recht empfangen und nehmen sollten. Vielmehr wird mehrmals ausdrücklich eingeschärft, dass sie beides vor den Grafen zu thun haben. Cap. Mant. c. 13 S. 41: De vassis regalis, de justitiis illorum: ut ante comitem suum recipiant et reddant. Const. Olonn. a. 825 c. 1: Si autem vassallus noster in hac culpa lapsus fuerit, . . . per comitem distringatur. Doch findet der König es nöthig ausdrücklich zu bemerken, dass gesetzliche Vorschriften, namentlich Strafen auf seine Vassallen ebenso gut wie auf andere

der ihm bei Aufträgen im Dienst des Königs geliefert werden musste allerdings nicht blos einem Abt und Grafen, sondern auch dem „ministerialis“ des Königs nach. Dies Wort bezeichnet hier aber den Beamten überhaupt; s. Fürth, Ministerialen S. 24.

Anwendung finden sollen. (Cap. de exercitalibus c. 1 S. 169¹⁾). Und ihre Sachen konnten immer leicht an das königliche Gericht gebracht werden, und mussten es unter gewissen Verhältnissen. Die Stelle des Cap. Mant. fährt fort: Quod si non audierit, nobis innotescatur antequam in vinculis mittatur. Cap. a. 829 c. 7 S. 350: Et si quis contemptor inventus fuerit et nec episcopum nec comitem audire velit, si noster homo fuerit, ad praesentiam nostram venire compellatur. Vgl. Form. Baluz. 8: Jemand (eine Äbtissin) beklagt sich beim König wegen „hominis vassi vestri“, der „multas inquietudines“ geübt „et nulla justitia apud ipso illo consequere posso“, und bittet um Schutz. Beispiele wo ein Vassall des Königs vor diesem einen Rechtsstreit führt finden sich mehrfach; z. B. Ann. Guelf. a. 823, Pertz SS. I, S. 46: Hatto comes et vassus domni regis Peretolt inter se accusarent coram imperatore.

Aber auch für die Vassallen eines andern Herrn bestanden in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit eigenthümliche Verhältnisse. Die vorher angeführte Stelle der Const. Olonn. fährt fort: Et de illorum liberis hominibus qui eis commendati sunt aut fuerint, si ipse senior eos secum in servitio habuerit, propter justitiam faciendam nec distringantur nec pignerentur, quousque de nostro servitio reversi fuerint. Et tunc si quid ab eis quaeritur, primum senioribus eorum admoneantur, ut justitiam quaerentibus faciant; et si ipsi facere noluerint, tum legaliter distringatur. Also die Vassallen eines königlichen Vassallen können, wenn und solange sie mit diesem sich im königlichen Dienst befinden, nicht gerichtlich in Anspruch genommen oder gepfändet werden. Die letzten Worte lassen sich in doppelter Weise verstehen: entweder: sie, die Vassallen, sollen von ihren Herren angehalten werden dem Recht Genüge zu thun, wenn sie es nicht thun, werden sie gerichtlich dazu gezwungen; oder: die Herren werden angehalten für ihre Vassallen Genugthuung zu leisten, oder wenn sie das nicht wollen, werden sie gerichtlich dazu gezwungen. Ich glaube man muss die erste Erklärung vorziehen; aber auch dann ergiebt sich eine Vertretung der Vassallen durch die Herren; man gelangt an jene durch diese; erst wenn die Aufforderung der Herren ohne Erfolg geblieben

1) Über die ganz misverständliche Auslegung welche Roth dieser Stelle gegeben hat s. unten.

ist, tritt die öffentliche Gewalt ein. Dem entspricht es durchaus, wenn in den Form. Baluz. 3 (bezeichnet: *Conquestio de vasso qui justitiam facere renuit*) ein Herr sich an den andern deshalb wendet, weil *homo noster*¹⁾ ... *ad nos venit et nobis dixit, eo quod vassus vester ... res post se malo ordine reteneat injuste et dixit quod nulla justa justitia apud ipso exinde consequere possit. Propterea sollicitamus vobis precamus, ut hoc (l.: haec) causa diligenter inquirere jubeatis, ut ipse homo noster ... sine ulla dilatatione ad suum exinde debeat perquirere justitiam.* Ganz ähnlich ist ebend. N. 4, nur an einen Geistlichen gerichtet. Anderswo vertritt der Herr seinen Vassallen in der Weise dass durch ihn allein dieser selbst dem König zur Bestrafung vorgeführt werden kann. *Karoli Calvi cap. Silvac. c. 4 S. 424: Et si aliquis missos illorum non obaudierit, si regis homo fuerit, per fidejussores ad illius praesentiam perducatur. Si autem alterius homo fuerit, senior cujus homo fuerit illum regi praesentet.*

Hieran reihen sich Bestimmungen noch etwas anderer Art. *Cap. a. 779 c. 21 S. 38: Et si vassus noster justitiam non fecerit, tunc et comis et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant quousque justitiam faciat.* Der Zusammenhang der Stelle (unmittelbar vorher geht, wie der missus mit dem Grafen zu verfahren hat der in suo ministerio justitias non fecerit) scheint zu ergeben dass hier²⁾ das „*justitiam facere*“ nicht bedeutet „dem Recht Genüge thun“ in Beziehung auf einen dritten, sondern „das Recht handhaben, ausüben“ in Beziehung auf seine Untergebenen: dem vassus wird so wie dem Grafen eine Gerichtsbarkeit beigelegt, die sich nur auf Leute beziehen kann welche wieder ihm commendiert sind oder sonst in einer Abhängigkeit zu ihm stehen und über die er solche Rechte erlangt hat. Dem entspricht es wenn das *Cap. Aquisgr. a. 825 c. 17 S. 245* verfügt, nachdem es ausgesprochen hat dass jeder Friedensstörer im Heer bestraft werden soll: *et senior, qui talem secum duxerit, quem aut constringere noluit aut non potuit, ut nostram jussionem servaret et insuper in nostro regno praedas facere non timeret, pro illius negligentia, si ante eum de his non admonuerit et postquam negligentia*

1) Dass dieser zugleich „*serviens noster*“ heisst, scheint nur eine höfliche Redeweise.

2) Anders in der unmittelbar vorher angeführten Stelle aus den Form. Bal. 3.

contemptoris ad ejus notitiam pervenerit eum corrigere sicut decet neglexerit, honore suo privetur: der Herr ist es der zunächst strafen soll und wegen Versäumnis der ihm obliegenden Pflicht selbst zur Strafe gezogen wird; er wird allgemein für sie verantwortlich gemacht, für alle wie es heisst, qui in suo obsequio in tali itinere pergunt, sive sui sint sive alieni (ut ille de eorum factis rationem se sciat redditurum); auch solche die nicht seine Vassallen (alieni) sind können vorübergehend in ein solches Verhältnis treten welches hier „obsequium“ genannt wird, ein Wort welches auch sonst eine Schutzverbindung bezeichnet (s. unten).

Bestimmter und genauer noch ist das Verhältnis der Herren zu ihren Vassallen in einem spätern Gesetz Karl des Kahlen, aber mit Rücksicht auf ältere Gewohnheiten, angegeben. *Conventus ap. Pistas, adnunciatio Karoli c. 2 S. 511*: Et volumus atque jubemus, ut vassalli episcoporum abbatum et abbatarum atque comitum et vassorum nostrorum talem legem et justitiam apud seniores suos habeant sicut eorum antecessores apud illorum seniores tempore antecessorum habuerunt. Et si aliquis episcopus abbas aut abbatissa vel comes ac vassus noster suo homini contra rectum et justitiam fecerit, et se inde ad nos reclamaverit, sciat, quia, sicut ratio et lex atque justitia est, hoc emendare faciemus. Die Worte beziehen sich zunächst auf die rechtliche Stellung der Vassallen gegen die Herren, sie zeigen aber zugleich eine gerichtliche Gewalt der letztern an, gegen welche dann freilich, wenn sie misbraucht wird, Schutz bei dem König zu erhalten ist.

Die Hauptsache ist dass die Vassallen unter den Schutz des Herrn treten; Schutz haben sie von ihm zu erwarten. Wenn der Herr denselben (defensionem) da nicht leistet wo er ihn leisten kann, ist es nach der oben S. 77 angeführten Stelle der *Constitutio de liberis et vasallis c. 2* ein Grund ihn zu verlassen. Damit hängt es zusammen, dass unter Umständen der Herr für den erschlagenen Vassallen Rache zu nehmen oder die Composition zu fordern hat. Das *Capitulare de exercitalibus a. 811 c. 6 S. 170* spricht von dem Fall wo Personen die in „via remaneant expectantes seniore suum“ sich einen Raub zu Schulden kommen lassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden und dabei das Leben verlieren. Da heisst es: *incompositus jaceat; et neque senior neque propinquus ejus pro hoc nullam faidam portet aut com-*

motionem faciat; et si fecerit, nobis et populo nostro inimicus annotetur. Vgl. Cap. a. 850 c. 6 S. 406: Et si aliquis ejus senior aut propinquus propter hoc vindictam facere conatus fuerit etc. Wie der Herr Rache zu nehmen hat, so steht ihm auch die Befugnis zu Klage zu erheben. In Form. Bign. 8 klagt jemand vor Gericht, dass einer hominem suum quondam bene ingenuum in via malo ordine ipsum adsallisset et ipsum ibidem interfecisset.

Fassen wir diese Bestimmungen zusammen, so zeigt sich die Vassallität als eine persönliche Verbindung zwischen Freien, die auf die rechtlichen und sonstigen Verhältnisse derselben einen bedeutenden Einfluss hat: der Herr kann die Vassallen zu mancherlei Diensten verwenden, führt sie im Heer, hat eine gewisse Gerichtsgewalt, eine Vertretung gegen die öffentlichen Beamten; er verleiht ihnen seinen Schutz; die Vassallität ist ehrenvoll. Gilt das da wo Private, weltliche oder geistliche, die Herren sind, so besonders wo der König als solcher eintritt. Die Verbindung mit ihm giebt besondere Ehre, der Schutz den er ertheilt hat besondere Bedeutung.

Dazu kommt die Verbindung in welcher die Vassallität mit dem Beneficialwesen steht. Die Vassallen sind es welche regelmässig als Inhaber von Beneficien erscheinen. Ich führe zunächst die Stellen der Gesetze an in denen dies der Fall ist. Pippini cap. a. 757 c. 9 S. 28: Homo Francus accepit beneficium de seniore suo; Cap. a. 779 c. 9 S. 36: Similiter et vassus noster si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat. Et qui beneficium non habuerit, bannum solvat (Cap. Lang. S. 37: Similiter et vassi dominici ipsum exemplum exinde sustineant. Et qui suprascripto sacramento sine perjurio jurare non potuerit, si beneficium habuerit aut actum, per ipsum perdat, et si beneficium non habuerit, bannum dominicum solvat). Divisio imp. a. 806 c. 9 S. 142: ut post nostrum ex hac mortalitate discessum homines uniuscujusque eorum accipiant beneficia, unusquisque in regno domini sui, et non in alterius; a. 817 c. 9 S. 149: ut post discessum nostrum uniuscujusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium propter discordias evitandas habeat, et non in alterius. Cap. Aquen. a. 807 c. 6. 7 S. 149: comites et vasalli nostri qui beneficia habere videntur ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia quae nostri et aliorum homines habere videntur. Cap. Bonon. a. 807 c. 7 S. 173: De vasallis dominicis qui adhuc intra casam

serviunt et tamen beneficia habere noscuntur. Cap. Aquisgr. a. 807 c. 8 S. 174: Ut non solum beneficia episcoporum abbatum abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum describantur. Cap. a. 821 c. 4 S. 230: De vassis nostris qui in longinquis regionibus sua habent beneficia. — Man vgl. das Praeceptum pro Hispanis c. 6: Et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent; und die spätere Urkunde für dieselben, Bouquet VI, S. 487: qui se aut comitibus aut vassis nostris aut paribus suis (vorher heisst es: vel etiam ad vassos comitum) se commendaverunt et ab eis terras ad habitandum acceperunt, sub quali convenientia atque conditione acceperunt, tali eas in futurum et ipsi possideant et suae posteritati derelinquant.

Die Stellen ergeben, dass ein Vassall nicht nothwendig Beneficium zu haben brauchte, in manchen Fällen ein solches nicht hatte. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, dass wer damit bedacht ward die Commendation leisten, sich in die Vassallität begeben musste ¹⁾.

Roth erkennt die Commendation nur als Gewohnheit bei den Inhabern königlicher Beneficien an, S. 385. 430, während sie offenbar mehr war als das und allgemein bei allen galt. Er will diese Commendation ausserdem unterscheiden von der welche die Vassallität begründete.

Aber das Einzige was er anführt: es wäre sonst nicht erklärlich dass Bischöfe Äbte Grafen und Primores, die auch Beneficiare waren, von den Vassalli dominici ausdrücklich unterschieden wurden, trägt wenig aus. Denn was wir finden ist nur dass in manchen Stellen die weltlichen und geistlichen Beamten welche Beneficien haben und die Vassallen neben einander genannt werden, jene als Beamte besonders aufgeführt, diese als die übrigen welche neben ihnen in Frage kommen ²⁾. Cap. Aquisgr. a. 812 c. 7 S. 174: Ut non solum

1) So mit Recht schon Gourcy S. 225. Lezardière II, S. 75. Guérard S. 530.

2) Primores werden nicht neben den andern genannt, sondern es heisst nur einmal V. Hludowici c. 59, Pertz SS. II, S. 644 ganz allgemein: Et praesentes quidem Neustriae provinciae primores Karolo et manus dederunt et fidelitatem

beneficia episcoporum abbatum abbatissarum atque comitum sive vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci describantur. Ann. Laurish. a. 799, Pertz SS. I, S. 38: inter fideles suos, id est episcopos presbyteros comites et alios vassos suos. V. Hludowici c. 3, Pertz SS. II, S. 608: Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant. Ann. Bert. a. 837, Pertz SS. I, S. 431: episcopi abbates comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes. In der einen Stelle heisst es ausdrücklich: et alios vassos suos; Roth selbst (S. 586 n. 83) führt Beispiele an wo ein Abt vassus genannt wird, und ich sehe durchaus nicht warum er hinzusetzt: „Und doch werden wir kaum annehmen dürfen dass diese Geistlichen wirkliche vassi dominici gewesen seien“, noch weniger wie er behaupten kann, „dass die königlichen Vassallen immer noch von den übrigen Commendierten unterschieden werden“. Wie seine ganze Auseinandersetzung hier unklar und schwankend ist, so kommt er auch zu so unsicheren Aussprüchen wie der: „Es lässt sich wohl kaum unterscheiden, ob sich die Commendation der Beneficiare äusserlich von der der Vassallen unterschied“. Diese Trennung ist eine blosse Fiction, die der Begründung in den Quellen gänzlich entbehrt¹⁾. Und so ist volles Gewicht auf die Stellen zu legen nach denen für jemanden welcher Beneficium empfangen oder bestätigt erhalten will die Commendation nothwendig ist.

sacramento obstrinxerunt. Hier umfasst das Wort beide Klassen zusammen. Roth würde manchmal, wenn er die in den Noten citierten Stellen wirklich mittheilte, seine Behauptung im Text selbst widerlegen.

1) Nicht anders oder wo möglich noch übler verhält es sich mit der Idee, man habe darnach gestrebt, dass die Seniores, d. h. solche welche Vassallen unter sich hatten, dem König persönlich den Fidelitätseid leisteten; wobei dann freilich hinzugesetzt wird, es sei dies nicht rechtlich ausgesprochen worden, sondern factisch dadurch erreicht dass der grösste Theil der königlichen Beneficien in der Hand der grossen Seniores war. Gewiss, wer jene hatte, musste sich commendieren, d. h. auch: dem König persönlich Treue schwören; aber die Commendation ist mehr als das, und von solchen besonderen Nebenabsichten, wie sie Roth hier und sonst so oft annimmt, ist nichts zu merken. Ebenso wenig von der Absicht die Zahl der Seniores auf möglichst wenige zu beschränken.

Es kommen besonders mehrere Briefe des Einhard in Betracht. In 26 (ed. Teulet II, S. 38) bittet Einhard um Verwendung für einen Freund der ein Beneficium vom Grossvater und Vater des Kaisers (Lothar) gehabt hat, jetzt aber (wie der Zusammenhang ergibt, da dieser eben gefolgt ist) krank daniederliegt und nicht persönlich am Hofe erscheinen kann: „domnum imperatorem rogare dignemini, ut permittat se habere beneficium quousque viribus receptis ad ejus praesentiam venerit ac se solenni more commendaverit“. Epist. 27 (ebend. S. 40) scheint sich auf denselben Fall zu beziehen; der für den gebeten wird heisst vassus dominicus: „postulat ut sibi liceat beneficium suum habere, quod ei domnus Karolus imperator dedit usque dum ille ad praesentiam ejus venerit ac se in manus ejus commendaverit“. Es erscheint als Pflicht, als Bedingung für den Wiederempfang oder Fortbesitz des Beneficiums, dass man sich dem neuen Herrn commendiert, d. h. durch jene symbolische Handlung der Handreichung sich in das Verhältnis der Vassallität begiebt, und der Kaiser soll nur vorläufig davon dispensieren. — Epist. 28 ist von dem Fall die Rede, wo wegen der bei der Reichstheilung ausgesprochenen Grundsätze einer sein Gut „ultra Rhenum“ verlieren soll; es wird der Ausweg ergriffen dass sein Bruder „cum illo quod ultra Rhenum est se ad N. (Hludowicum) commendet“ und beide dann ihr gesamtes Beneficium gemeinsam haben. Der bisherige Inhaber und sein Geschlecht werden hier als Besitzer betrachtet die sich mit dem Gut dem neuen Herrn ergeben; dass aber von diesem die Bestätigung ganz abhing, zeigt der Zusammenhang aufs deutlichste. — In 52 aber (Teulet a. a. O. S. 94) wird Lothar für einen Freund gebeten: ut eum suscipere dignemini, et quando in vestras manus se commendaverit, aliquam consolationem ei faciatis de beneficiis quae hic in nostra vicinia absoluta et aperta esse noscuntur. Est enim homo nobilis et bonae fidei, bene quoque doctus ad serviendum utilius in qualicumque negotio quod ei fuerit injunctum. Servivit enim avo et patri vestro fideliter et strenue. Nach den letzten Worten ist es möglich, wie Roth (S. 428 n. 49) annimmt, dass er Vassall Ludwig des Frommen und Karl des Grossen war, obschon das „servire“ auch allgemeiner verstanden werden kann; aber ein Vassall des Lothar war er jedenfalls noch nicht, wollte es aber werden um ein Beneficium zu erhalten. — Ebenso wichtig ist 53 (Teulet a. a. O. S. 96),

nur lückenhaft und deshalb nicht ganz klar; doch hat der Herausgeber wohl den Zusammenhang richtig erkannt und auch im ganzen glücklich ergänzt. Einhard schreibt, wie es scheint, an den König Ludwig den Deutschen und entschuldigt sich, dass er nicht vor ihm erschienen und den Eid geleistet, sich vielmehr bei Lothar eingefunden habe; es sei geschehen, weil er nicht gewusst wie die Theilung ausfallen werde: [*„increbuer*]at enim fama, quod illa portio orientalium . . . Francorum . . . [in qua] parvum beneficium habeo ad regnum domni Hl(otharii) pertinere debebat. Nun ersuche er ihn dringend ihm dasselbe zu lassen, [*donec*] a domno Hl. licentiam accepero ad vos veniendi et in vestras [manus me comm]endandi, si hoc ullatenus impetrare potuero. Auch hier erscheint die Commendation als Bedingung für den Besitz des Beneficiums, und auch ein Abt, was damals Einhard zu St. Bavo war, sehen wir, leistete sie um dasselbe zu erlangen: nur die persönliche Beziehung zu Lothar macht ihm eine Schwierigkeit. Ich füge dem noch ep. 2 hinzu, wo Einhard von einem Bebo schreibt: ego beneficium illi dedi de monasterio S. Chlodowaldi propter hoc quod (so ist offenbar zu lesen, nicht qui) mihi bene serviebat. Sed postquam eum domno Hlothario commendavi, impetravi a domno imperatore, ut ei confirmationem faceret de eodem beneficio ad dies vitae suae.

Andere Stellen sind hiermit völlig in Übereinstimmung ¹⁾. Da Ludwig der Fromme seinem Sohn Karl bestimmte Provinzen überträgt, heisst es, Ann. Bert. a. 837, Pertz SS. I, S. 431: sicque jubente imperatore in sui praesentia episcopi abbates comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes Carolo se commendaverunt et fidelitatem sacramento firmaverunt. Um die Beneficien zu behalten, commendieren sie sich. Wie hier bei einem neuen König eine neue Commendation nöthig ist, um das erhaltene Gut (oder Amt) zu behalten, so findet sie auch statt, da einer von Karl dem Gr. die Bestätigung einer von dem Sohn Ludwig in Aquitanien ertheilten Verleihung will.

¹⁾ Hierher wird auch die Stelle gehören welche sich in einer fälschlich dem Augustin zugeschriebenen Predigt findet (angeführt bei Ducange s. v. beneficium, ed. Henschel I, S. 650): Notum est quod milites saeculi beneficia temporalia a temporalibus dominis accepturi, prius militaribus sacramentis obligantur et dominis suis fidem se servaturos profitentur. Sie wird wohl aus dem 9. Jahrh. sein.

Bouquet V, S. 778: in manibus nostris se commendavit et petivit a nobis etc. Nach Karls Tod sucht derselbe wieder die Bestätigung Ludwigs, ebend. VI, S. 472: in manibus nostris se commendavit et petivit nobis sua apri- sione ¹⁾ etc. In einer Urkunde Karls für Le Mans, Bouquet V, S. 757, heisst es von den durch den König zu Beneficien vergabten Kirchengütern, sie sollen an das Bisthum zurückfallen: quando quisque de illis qui saepedictae ecclesiae beneficia nostra largitate habent, de hoc seculo, infantibus masculis non natis vel nobis non commendatis, migraverint. Der Mangel der Commendation lässt das Gut verloren gehen.

Was Roth einwendet, dass auch gewöhnliche Unterthanen, fideles, im Besitz von königlichen Beneficien sich befunden hätten, beweist nichts dagegen. Die Stellen die er anführt (S. 429 n. 56) lassen durchaus nicht erkennen, dass die von denen die Rede ist keine Vassallen sind, wenn sie auch hier nicht so bezeichnet werden ²⁾. In mehreren werden allgemein Franken Langobarden Sachsen wie anderswo Friesen als Inhaber von Beneficien genannt; in einer andern heisst es, Cap. a. 806 c. 6 S. 144: et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, wo „homines“ gerade sehr wohl so viel wie Vassallen sein kann, am wenigsten diese ausschliesst; Cap. a. 806 c. 8 S. 145 aber zählt in einer Weise alle Inhaber königlicher Beneficien auf: omnes episcopi abbates abbatissae obtimates comites seu domestici et cuncti fideles qui beneficia regalia habere vide[n]tur, dass man deutlich sieht wie es nur darauf ankommt alle die namhaft zu machen welche überhaupt Beneficien haben konnten: dazu gehörten natürlich alle fideles; aber alle diese konnten auch Vassallen sein, und brauchten nicht in jeder Stelle ausdrücklich so genannt zu werden. Niemand wird, wenn es später heisst: alle Grafen Ritter und andere Getreue welche Lehen haben, schliessen dass es Leute gebe die Lehn haben ohne Vassallen zu sein. Gerade wenn sie dies sein mussten,

1) Dies Wort heisst nicht, wie Lezardièrè II, S. 365 meint, geradezu beneficium, sondern bezeichnet ein neu gerodetes Land, welches aber zugleich Beneficium sein kann.

2) In der von Roth auch angeführten Stelle des Cap. a. 779 c. 8 S. 36 ist vollends nicht von gewöhnlichen Unterthanen, sondern von den Inhabern einer Immunität neben dem Vassus dominicus die Rede.

war es am wenigsten noth sie jedesmal so zu bezeichnen, obschon es in den meisten Fällen geschieht. In den königlichen Urkunden werden die Inhaber von Beneficien, wenn es nicht Grafen sind, meistens auch als Vassallen benannt.

Roth sagt weiter: „Noch bezeichnender ist, dass auch solche Personen die im Seniorat eines Unterthanen standen, Beneficien unmittelbar vom König erhalten konnten“. Das ergeben aber die angeführten Stellen keineswegs, sondern nur, dass Leute anderer königliche Beneficien, d. h. königliches Gut zu Beneficium, hatten. Cap. Aquen. a. 807 c. 7 S. 149: *Volumus itaque atque praecipimus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia quae nostri et aliorum homines habere videntur.* Auf solche Afterverleihungen weist das Cap. a. 806 c. 7 S. 144 hin, das wohl die Übertragung königlichen Beneficiums zu Eigenthum verbietet, aber nicht gegen ein Ausgeben zu anderem Rechte spricht. Die Worte der ersten Stelle würden an sich nicht fordern dass diese neue Ertheilung auch wieder als Beneficium erfolgte — sie konnte vielleicht auch unter anderm Titel geschehen —, aber es hindert nichts anzunehmen dass eine solche jetzt wie später erlaubt war und vorkam. Und dass es geschah, zeigt ganz entschieden eine Urkunde Ludwig des Frommen, Bouquet VI, S. 493: *quicumque ex largitione nostra vel comitum aut vassorum nostrorum de rebus praefati monasterii beneficia habetis; wo die letzten natürlich von den Grafen und Vassen das ihnen von dem König ertheilte Kirchengut weiter zu Beneficium empfangen hatten; vorher heisst es: Noverit utilitas fidelium nostrorum, comitum videlicet et vassorum nostrorum, vel quisquis beneficia ex ratione monasterii s. Michaelis habere videtur.*

Eine andere Frage ist, ob die Commendation auch für diejenigen nöthig war welche Ämter empfangen. Das Wort welches zur Bezeichnung des Amtes regelmässig gebraucht wird ist *honor*. Cap. a. 779 c. 9 S. 36 und 37, wo der Fränkische Text sagt: *beneficium et honorem perdat*, der Langobardische: *si beneficium habuerit aut actum, per ipsum perdat*. Vgl. die aus einem handschriftlichen Chartular von Guérard (Irminon S. 529 n.) angeführte Stelle, wo es von einem *servus* der *vicarius* ist heisst: *honor ejus S. Petro remaneat*. Anderes hat Roth S. 432 angeführt, und zugleich bemerkt, dass seit der Mitte des 9ten Jahrhunderts der Sprachgebrauch sich allerdings geändert, *honor*

wesentlich die Bedeutung von *beneficium* erhalten hat. Aber ursprünglich war dies nicht der Fall¹⁾. Dass beides regelmässig verbunden war, unterliegt freilich keinem Zweifel. Ich muss auch gegen Roth (S. 430) daran festhalten dass gewisse Beneficien eben zu dem Amt als solchem gehörten. Dafür spricht dass ein und dasselbe Beneficium sich längere Zeit in der Hand der sich in einem Gau folgenden Grafen befand (Roth S. 431 n. 67), spricht namentlich die Stelle des Cap. a. 817 c. 26 S. 218: *Ut missi nostri, qui vel episcopi vel abbates vel comites sunt, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum coniecto accipiant; postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant secundum quod in sua tractoria continetur*: hier wird offenbar vorausgesetzt dass jeder Graf als solcher ein Beneficium hat²⁾; bei dem Bischof und Abt sind an die seinem Stift verliehenen königlichen Güter zu denken. Wenn die Stelle fortfährt: *Vassi vero nostri et ministeriales qui missi sunt ubicumque venerint coniectum accipiant*, so kann man dies nur so erklären dass diese ihr Beneficium nicht um eines Amtes willen erhalten hatten und deshalb auch nicht gehalten waren die Kosten amtlicher Thätigkeit davon zu tragen. Dass man später solche Güter welche mit dem Amt verbunden waren von den anderen persönlichen Beneficien unterschied, ist begreiflich, auch zuzugeben, dass man dann vorzugsweise nur die letzteren als Beneficien bezeichnete, für die andern andere Ausdrücke suchte; Roth S. 431 n. 62³⁾. Aber wie eng verbunden auch Amt und Beneficium sein mochten, zusammenfallen thaten sie vor der Mitte des 9ten Jahrhunderts nicht; man unterschied

1) Weniger genau sagt Guérard, *honor* sei ein Beneficium mit Amt oder wenn man wolle Amt mit Beneficium.

2) Die Grafschaft selbst wird in dieser Zeit niemand unter dem Ausdruck verstehen wollen.

3) In einer der hier angeführten Stellen, einer Urkunde Ludwig des Fr., Bouquet VI, S. 509, steht neben einander: Land „*de fisco nostro quem W. in beneficium habet*“ und „*de fisco nostro quem Hr. comes in ministerium habet*“, wo dies aber doch eigentlich nur ein Beneficium bezeichnet das mit dem Amt oder um des Amtes willen gegeben ist. Ein wirklicher Gegensatz findet sich nur in der Formel, Bouquet VI, S. 646: *comes ille ex comitatu suo aut beneficio suo*, wo jenes das mit der Grafschaft, dies das ausserdem verliehene Gut bezeichnet.

vielmehr beide bestimmt von einander und führte sie neben einander auf; s. vorher Cap. a. 779 c. 9. Cap. Bonon. a. 811 c. 5 S. 173: honorem suum et beneficium perdat. Wenn also der Beamte als solcher sich hat commendieren müssen, so ist es nicht geschehen weil sein Amt selbst als Beneficium betrachtet und behandelt wurde ¹⁾).

Dagegen dass jenes der Fall war würde die oben angeführte Stelle der Ann. Bert. sprechen, wenn die Worte „in memoratis locis beneficia habentes“ sich nicht blos auf die vassalli dominici, die unmittelbar vorhergehen, sondern auch auf die weiter voranstehenden episcopi abbates und comites bezögen: dies anzunehmen sind wir aber freilich nicht berechtigt. Und anderswo stehen allerdings die Inhaber der honores den Beneficiaren gleich. Nithard III, c. 2: der Herzog Bernhard schickt seinen Sohn zum König Karl, et, si honores quos idem in Burgundia habuit eidem donare vellet, ut se illi commendaret, praecepit; ich glaube nicht dass es erlaubt ist „honores“ hier schon allgemein für Beneficien zu nehmen. Andere Stellen, die allgemein der Commendation der Grossen erwähnen, lassen unbestimmt ob diese wegen Ämter oder Beneficien stattfindet. V. Hludowici c. 59: Et praesentes quidem Neustriae provinciae primores Karolo et manus dederunt et fidelitatem sacramento obstrinxerunt, absentium autem quisque postea itidem fecit; vgl. die oben S. 75 angeführte Stelle vom Wala ebend. c. 21, auch c. 61. Nithard I, 6. 8. Doch wird wenigstens nirgends auf Beneficien ausdrücklich Bezug genommen. Merkwürdig ist besonders eine spätere Stelle der Ann. Bert. a. 877, Pertz SS. II, S. 504, die hier noch erwähnt werden mag: et episcopi se suasque ecclesias illi ad debitam defensionem et canonica privilegia sibi servanda commendaverunt, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore; abbates autem et regni primores ac vassalli regis se illi commendaverunt et sacramentis secundum morem fidelitatem promiserunt. Allerdings wird hier die Commendation der Bischöfe ihrem Inhalt nach noch

1) So sagen Eichhorn §. 167, Phillips D. G. II, S. 461. Dagegen auch Roth S. 432.

In der von Phillips angeführten Stelle der Ann. Bert. a. 839, Pertz SS. I, S. 434: Suorum quoque complures non solum proprietatibus, verum etiam beneficiariis donavit honoribus, steht das letzte schon für Beneficium im allgemeinen.

von der übrigen unterschieden¹⁾; doch versprechen auch sie nach der mitgetheilten Formel des Eides dem König Treue, „sicut episcopus recte seniori suo debitor est“. Gerade auf Bischöfe beziehen sich dann andere Zeugnisse, wo von Beneficien gar keine Rede ist. Rimbert lässt den Adelgar, da dieser als sein Nachfolger anerkannt wird, zugleich per manus acceptionem hominem regis fieri, V. Rimberti c. 21, oben S. 74; Karl der Kahle sagt von Wenilo von Sens, Conventus ap. Saponarias c. 1 S. 462: metropolis Senonum, quam . . . Weniloni tunc clerico meo in capella mea mihi servienti, qui more liberi clerici se mihi commendaverat et fidelitatem sacramento promiserat . . ., ad gubernandum commisi. In diesen Berichten stellt sich freilich die Commendation nicht gerade als ein durchaus nothwendiges Erfordernis dar; beim Wenilo scheint sie auch der Erlangung des Erzbisthums schon geraume Zeit vorangegangen zu sein; immer zeigt sich aber dass sie auch mit einem geistlichen Amte häufig verbunden ward²⁾, dass bei einem neuen König Geistliche und Weltliche sie aufs neue leisteten, ohne dass man den Anlass dazu direct auf den Besitz von Beneficien zurückführen könnte.

Das gleich zu Anfang angeführte Beispiel des Tassilo lehrt, dass die Commendation schon vor Beginn der Karolingischen Zeit auch auf höhere politische Verhältnisse angewandt ward: wir haben allerdings Grund anzunehmen dass es damals das erste Mal war dass es geschah. Eben sie ist ohne Zweifel gemeint, wenn es von dem König Bernhard von Italien heisst, Thegan c. 13: tradidit semet ipsum ei (K. Ludwig) ad procerem (andere Handschrift: ad obsequium) et fidelitatem cum juramento promisit³⁾. Denn selbst die als

1) Wenn die Abte den Weltlichen gleichgestellt werden, so hängt das damit zusammen dass die Abteien gerade als Beneficien verliehen wurden, wie es das Cap. a. 783 c. 6 S. 46 ausdrücklich ausspricht: De monasteria et senodochia, qui per diversos comites esse videntur, ut regales sint, et quicumque eos habere voluerit, per beneficium dono regis habeant. Vgl. Roth S. 347.

2) Wenn Geistliche im J. 838 schreiben: et nos episcopi Deo consecrati non sumus hujusmodi homines, ut sicut homines seculares in vassalatico nos debeamus cuilibet commendare, so bezieht es sich nur auf die Commendation an andere als den König, zu der sie nicht gehalten waren.

3) Thegan c. 22 sind die Worte: „et commendati sunt“ von dem sich ergebenden Bernhard mit seinen Freunden in der einen Classe der Handschriften das dem:

Könige eingesetzten Söhne bezeichnete K. Ludwig als seine Vassallen nach V. Walae II, c. 17, Pertz SS. II, S. 563: *Mementote etiam quod mei vassalli estis mihi que cum juramento fidem firmastis.* Ebenso findet die Sache bei auswärtigen Fürsten Anwendung. Der König der Abodriten heisst *vassus* Karl des Gr., Ann. Lauresh. a. 795, Pertz SS. I, S. 36; von dem Dänen Harald wird gesagt, V. Hludowici c. 24: *ad imperatorem Hluduicum confugium fecit et juxta morem Francorum manibus illius se tradidit*, vgl. Erm. Nigellus IV, v. 601 sqq. (oben S. 75); ebenso von dem Herzog der Bretagne Salomon, Ann. Bert. a. 863: *seque illi (Karl dem K.) commendat et fidelitatem jurat.* Und zwar wird die Commendation meist nicht allein auf die Person des Fürsten, sondern auch auf sein Land bezogen. Bei der Wiederholung des Actes bei Tassilo unter Karl dem Gr. sagt eine Quelle, Ann. Guelf. a. 787, a. a. O. S. 43: *et reddit ei ipsam patriam cum baculo in cujus capite similitudo hominis erat scultum*; vgl. die Ann. Nazar. ebend.; nur scheint dieses Sinnbild sich eher auf die herzogliche Gewalt als auf das Land bezogen zu haben. Von dem König der Wilzen wird gesagt, Ann. Nazar. a. 789, ebend. S. 44: *ipsi jam praefato regi illam patriam commendavit*, ebenso von dem Herrscher Barcelonas, Ann. Laur. a. 797 S. 182: *domno regi semet ipsum cum civitate commendavit.* Die Hauptstelle aber ist die oben angeführte des Nigellus über die Commendation des Harald:

Mox manibus junctis regi se tradidit ultro,

Et secum regnum, quod sibi jure fuit.

„*Suscipe, caesar, ait, me necnon regna subacta;*

Sponte tuis memet confero servitiis.“

Es hat dies eine gewisse Verwandtschaft damit wenn einer sein Land einem Herrn auftrug und es zum Niessbrauch oder Beneficium wiedererhielt; und auch bei Commendationen von Unterthanen an den König findet sich ähnliches; s. die Stelle aus der Epist. Einhardi 28: *cum illo quod ultra Rhenum est se ad N. commendat*, wo das Gut aber vorher schon Beneficium gewesen zu

„*et sese repraesentabant*“ der andern entsprechende; es durfte daher nicht beides neben einander in den Text gesetzt werden. Es bezeichnet hier übrigens die Übergabe zur Bewachung wie c. 37. 48 (*commendavit eum ad custodiendum*).

sein scheint¹⁾. Doch bin ich zweifelhaft, ob man diesen Ausdruck (*beneficium*) wirklich schon auf jene mehr politischen Verhältnisse anwenden darf. Es heisst *Ann. Laur. a. 748 S. 137*: *Tassilonem in ducatu Bajoariorum collocavit per suum beneficium*; bei Einhard *a. 748 S. 138*: *Grifo seien 12 Grafschaften gegeben; sed ille tali beneficio contentus non erat*. Man wird das Wort hier vielleicht in der eigentlichen Bedeutung „Wohlthat“ zu nehmen haben.

Nicht weil ihr Land oder ihr Amt, Königthum, Herzogthum, Grafschaft, ein *Beneficium* war, hatten sich die Genannten dem König zu commendieren; sondern die Commendation oder die durch diese begründete Vassallität war die Form der persönlichen Verbindung und Ergebenheit, in die sich alle begeben mussten, die unter dem König eine Stellung einnahmen, eines Vortheils geniessen wollten, mochte dieser aus dem Besitz von Land oder einem Amt entspringen. Es ist die Begründung und Bethätigung besonderer Treue auf die es in allen diesen Verhältnissen ankommt. Aber eben damit hat die Vassallität eine Ausdehnung gewonnen weit über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus. Eine noch höhere Bedeutung erlangten diese Verhältnisse dann als sie Anwendung fanden auf die Normannen, die sich innerhalb des Fränkischen Reiches niederliessen und denen man grössere oder kleinere Landstriche überliess; zuerst schon im J. 877, *Ann. Bert., Pertz SS. I, S. 496*: *ut primores eorum ad illum venerint seque illi commendaverint et sacramenta qualia jussit egerint etc.* Nichts ist für die Fortbildung der Sache wichtiger geworden als dies, aber es führt auch über die Grenzen hinaus welche dieser Untersuchung gesteckt sind.

Bisher war von solchen die Rede welche Beneficien oder Ämter von dem König erhalten hatten. Es fragt sich, wie es sich mit denen verhielt welche Beneficien von Privaten, Kirchen oder Weltlichen, hatten. Auch von

1) Es bleibt zu untersuchen, inwiefern das Aufgeben der Freiheit und des Eigenthums am Lande das die Sachsen vornahmen und das mit einer symbolischen Handlung „*manibus*“ geschah, hiermit zusammenhängt. *Ann. Laur. a. 776, Pertz I, S. 156*: *reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum*; *a. 777 ebend. S. 158*: *secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, si amplius immolassent*.

ihnen wird die Commendation verlangt¹⁾. Concil. Turon. a. 813 c. 45, 51, Sirmond, Concil. Gall. II, S. 305: *Nam et nobis visum est, praedictis heredibus hanc dare optionem, ut, si voluissent traditiones parentum suorum consequi, . . . rectoribus ecclesiarum se commendarent et hereditatem illam in beneficium, unde se adjuvare et sustentare possent, acciperent.* Ich entlehne diese Stelle Lezardièr II, S. 375.

Es weist aber einiges darauf hin dass in Karolingischer Zeit alle Freie, die überhaupt Land von einem andern Freien empfangen hatten, als Vassallen betrachtet wurden, also die Commendation zu leisten hatten. Darauf führt die Art und Weise wie in einzelnen Urkunden dem Hofland (*terra indominicata*) das zu Beneficium an Vassallen ausgegebene Land entgegengesetzt wird. Pérard S. 22: ein Graf Eccardus schenkt im J. 840 *tam ea quae nos indominicata habemus quam etiam quae vasalli nostri subter inserti de alodo in beneficio videntur habere*; solcher werden 11 aufgeführt; vgl. ebend. S. 27, wo es in einem andern Fall ganz ähnlich heisst. So wären die *vassalli casati* (oben S. 73) zu erklären, die doch eben nur mit Land, mit einem Hofe ausgestattete Vassallen sein können.

Dann ist es freilich nicht möglich in dieser Zeit einen so bestimmten Unterschied zwischen Vassallen und sogenannten freien Hintersassen festzuhalten, wie Roth (S. 372 ff.) will. Auch ist die Verschiedenheit die er angiebt (S. 375) in der That nur eine scheinbare: der Vassall sei eine persönliche Verpflichtung eingegangen, und habe dann gewöhnlich, aber nicht nothwendig, ein Beneficium, der freie Hintersasse dagegen habe ein Gut zur eigenen Bebauung gegen Zins und andere Leistungen erhalten, und erst nachträglich sei bei ihm eine persönliche Verpflichtung gegen den Senior gleichsam als Accessorium hinzugetreten. Nur so viel kann man zugeben, dass bei den Vassallen die persönliche Verpflichtung die Hauptsache, das Wesentliche war, ein Besitz

1) Eine Stelle des Einhard, epist. I, scheint zu zeigen, dass einer ein Beneficium eines Privaten behalten konnte, auch wenn er der Vassall des Königs wurde. Jener schreibt von dem Fall eines solchen „*quondam hominis nostri, nunc autem hominis domni Hlotharii*“, und bittet dass ihm das bisherige Beneficium gelassen werde, bis er ihm ein anderes „*ex largitate dominorum nostrorum*“ geben könne.

von Land zu Beneficium nicht erfordert wurde; dagegen ist, wenn bei den Besitzern fremden Landes überhaupt eine ausdrückliche persönliche Verpflichtung gegen den Herrn statthatte, diese nicht als Accessorium hinzugekommen, sondern Bedingung der Landertheilung gewesen; auch kann sie keinen andern Charakter als die der Vassallen gehabt haben; von einer andern Art der Treugelobung an Private als der Commendation ist nirgends die Rede¹⁾.

Wahrscheinlich hat man eine solche aber nie allgemein gefordert. In den niedern bauerlichen Verhältnissen, von denen es sich da regelmässig handelte, hatte es kaum einen Sinn die Handreichung und den Treueid in der Weise eintreten zu lassen wie sie nun in den höchsten politischen Sphären vorkamen: je mehr hier Vassallität und Beneficialverhältnisse zur Anwendung kamen, desto mehr musste man die Aufforderung haben die gewöhnlichen Landübertragungen gegen Zins von denen an angesehenere Personen zu unterscheiden und auf diese die Forderung einer Verpflichtung zu beschränken welche ganz persönlich war und in eigenthümlicher Weise zur Treue nöthigte. Der Unterschied zeigt sich in Ausdrücken wie denen der Urkunde Arnulfs für Corvei (Erhard, Reg. I, S. 27), wo die *vassalli nobiles* und *inferioris conditionis* unterschieden werden, von denen diese dieselben sind welche in älteren Urkunden einfach *homines terram ejus incolentes* heissen (Roth S. 406), während in der Urkunde K. Ludwigs für Kempten (Mon. B. XXVIII, S. 27) die *tributarii* entgegenstehen den *nobiliores personae de rebus memorati monasterii beneficia habentes*, oder *vassi vel casati homines* neben einander stehen (Adalhardi stat. Corb. II, 17, Guérard I, S. 431), oder anderswo zusammengestellt werden (Bouquet VI, S. 563) *homines* eines Klosters *qui beneficia habere sive super ejus terras commanere videntur*. In den Güterverzeichnissen der Zeit, z. B. dem des Irminon von St. Germain, werden doch meist nur einzelne Freie als Inhaber von Beneficien genannt, der Ausdruck *vassalli* wird hier vermieden.

1) Die Idee Roths S. 380, die eidliche Verpflichtung der freien Hintersassen und der Vassallen möge sich in der Form vielleicht ebenso unterschieden haben wie die der Unterthanen und Vassen des Königs, schwebt ganz in der Luft. Übrigens ergiebt Cap. a. 805 c. 9 (oben S. 78) schwerlich dass alle freien Hintersassen den Eid leisten mussten, am wenigsten dass sie es als solche mussten. War es der Fall, so kann es nur eine Folge der Commendation sein.

Man gewöhnte sich unter diesen eine höhere Classe als blosse Besitzer abhängiger Hufen zu verstehen. Aber ursprünglich werden diese entschieden mit begriffen; ja der Name ist, wie wir später bemerken werden, eben von ihnen ausgegangen.

Es hängt hiermit zusammen die Art und Weise wie der Ausdruck Beneficium selbst gebraucht wird.

Roth geht darauf aus genauer zwischen Beneficien und Precarien zu unterscheiden (S. 433). Ursprünglich ist aber ein solcher Unterschied gar nicht vorhanden; eine Verleihung allgemein zum Ususfructus, eine Verleihung per precarium und eine ex beneficio, per beneficium, sind ganz und gar dasselbe: oft genug werden alle drei Bezeichnungen bei einem und demselben Act gebraucht, anderswo wechseln sie ohne dass irgend welche Verschiedenheit nachzuweisen wäre; V. G. II, S. 196 n. 1). Für die eigentliche Precarie gilt die Vorschrift dass sie alle 5 Jahr erneuert werden soll, und Roth weiss am Ende auch nichts anderes als eigenthümlich anzuführen 2), fügt dann aber selbst hinzu, dass diese Vorschrift wieder keineswegs immer beobachtet wurde, dass namentlich bei Auftragungen von Gut an Kirchen die Rückgabe desselben an den Schenker als Precarie, auch wenn es durch anderes Kirchengut vermehrt ward, gewöhnlich auf Lebenszeit erfolgte 3). Aber auch andere Fälle wo die Precarie lebenslänglich ist lassen sich nachweisen; z. B. Bouquet VI, S. 477, wo K. Ludwig einem Grafen Hartmann eine Precarie bestätigt, welche der Vorsteher der Kirche, von der jener sie empfangen hatte, nicht anerkennen wollte;

1) Vgl. Neugart I, S. 65: beneficium meum quod ego illis per precarium beneficiavi. In den Tradd. Sang. heisst es regelmässig: per precariam in beneficium representare, oder: pro beneficio in censum representare, aber auch S. 78 N. 41: pro beneficio in censum per hanc cartam precariam representare, S. 91 N. 60: in censum vel in beneficium prestare; vgl. Meichelbeck I, N. 243 S. 140: in beneficium et in censum accepit.

2) Ebenso sagt Jacobi in seiner Ausgabe des Anselmus de Orto S. 48 n. nach längerer Auseinandersetzung über die Natur der Precarien: discrimen fere nullum, nisi quod quinquennio quoque renovandae erant, inter has et beneficia fuisse videtur.

3) Guérard I, S. 569 hält diese sogar für die Regel. Die Frage nach dem Verhältnis der Precarien zu den Beneficien erörtert er nicht näher.

Ludwig verfügt, dass er die Güter *diebus vitae suae secure possideat* und davon einen Zins zable. — Roth (S. 416 ff.) will ausserdem das Wesen des Beneficiums im Gegensatz gegen andere Arten des Besitzes darin finden dass die Dauer jenes zunächst und hauptsächlich bestimmt war durch die Lebenszeit des Verleihers. Allein das passt gar nicht auf die kirchlichen Beneficien, die ersten und lange die wichtigsten von allen. Denn nicht der Vorsteher der Kirche, der Bischof Abt oder wer es sonst sein mochte, war hier der Eigenthümer und demgemäss auch der Verleiher; wir finden nirgends dass ein Wechsel in seiner Person eine Erneuerung der Verleihung nothwendig machte. Was Roth sagt (S. 436): „es ist sehr wahrscheinlich dass sie . . . vom Thron- und Lehenfall abhingen“ ist eine Behauptung ohne den mindesten Beweis.

Einige Stellen der Karolingischen Zeit scheinen freilich doch einen Unterschied zwischen Beneficien und Precarien vorauszusetzen. Bouquet V, S. 749: *ut jam fatam villam nunquam praesumant alicui beneficio tribuere nec per praecariam, ut fieri adsolet, praebere.* Ebend. VI, S. 559: *quicquid inde homines per precarias tenent vel quicquid per beneficium illius aliqui adhuc habent . . . quicquid homines per precarias vel beneficia illius tenent.* Ebend. VI, S. 580: *cum omnibus quae per precarias aut per beneficia exinde homines retinent.* Cap. a. 853 c. 11 S. 420: *insuper beneficia ecclesiastica vel praestarias . . . praecepta confirmationis nostrae ullo modo faciamus.* Synodus Verm. a. 853 S. 421: *nec beneficiario neque precario jure distrahendam.* Doch ist es in diesen Stellen am Ende mehr auf eine vollständige Aufzählung aller den Namen nach bekannten Übertragungsarten als auf eine bestimmte Unterscheidung derselben abgesehen. In den Güterverzeichnissen dieser Zeit stehen Besitzungen in beneficio und in precaria neben einander, ohne dass eine rechtliche Verschiedenheit derselben erkennbar wäre; z. B. Irminon XIV, 92: *habet R. in beneficio*; 93: *habet R. in precaria.* Dem entspricht wohl die Bezeichnung im Verzeichnis der Besitzungen von Weissenburg, Pertz Legg. I, S. 177: *De illis clericis et laicis qui illorum proprietates donaverunt ad monasterium . . . et econtra receperunt ad usumfructuarium, und: De beneficiariis qui de eodem monasterio beneficium habere videntur.* Hier aber liegt der Unterschied in dem Ursprung des Verhältnisses, so dass die welche ihr Gut dem Kloster

übertragen und zu Niessbrauch zurückerhalten haben denen gegenübergestellt werden welchen ursprüngliches Klostergut verliehen ist. Jenes scheint dann vorzugsweise Precarium, dies Beneficium genannt zu sein ¹⁾. Aber ein allgemeiner und durchgehender Unterschied war es auch nicht ²⁾.

Der Übergang aus dem einen Begriff in den andern zeigt sich namentlich bei den Verleihungen von Kirchengut die unter Karlmann und Pippin stattfanden und die einen so bedeutenden Einfluss auf die Ausbildung der Beneficialverhältnisse erlangt haben.

In den Stellen wo zuerst von diesen Verleihungen die Rede ist werden sie Precarien genannt, und es ist auch von einer Erneuerung, nur nicht gerade einer fünfjährigen, die Rede. Karlomanni capit. Liptin. a. 743 c. 2 S. 18: Statuimus quoque ... ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri ... aliquanto tempore retineamus, ea conditione ut annis singulis de unaquaque carata solidus ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur, eo modo ut si moriatur ille cui pecunia commodata fuit ecclesia cum propria pecunia reuestita sit. Et iterum, si necessitas cogat ut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Vgl. Cap. a. 768 c. 11, Pertz II, S. 14: Ut omnes laici et seculares qui res ecclesiae tenent precarias inde accipiant. Cap. a. 779 c. 13 S. 37: De rebus vero ecclesiarum unde nunc census exeunt decima et nona cum ipso censu sit soluta ... Et de precariis, ubi modo sunt renoventur, et ubi non sunt scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt. Später aber werden diese Verleihungen gerade als Beneficien bezeichnet. Cap. a. 794 c. 25 S. 73: Ut

1) Damit stimmt es überein dass in manchen Urkunden über Precarien bei dem was einer über das geschenkte Gut hinaus erhält der Ausdruck gebraucht wird, er habe es in beneficium erhalten; s. z. B. die von Wyss herausgegebenen Alamannischen Formeln N. 14. 15. Trad. Sang. S. 181 N. 108.

2) In den Gestis abb. Font. c. 15, Pertz SS. II, S. 291, werden die mansi welche in beneficiis relaxati sunt (2120 an der Zahl) noch unterschieden von denen die der Laienabt Wido aut regiis hominibus contradidit aut etiam sub usufructuario aliis concessit. Jene sind die gewöhnlichen Zinsgüter im Gegensatz gegen die quae ad usus proprios fratrumque stipendia pertinere videntur.

decimas et nonas sive census omnes generaliter donent qui debitores sunt ex beneficia et rebus ecclesiarum secundum priorum capitularum domni regis. (Die Ausgabe führt ganz mit Recht das c. 13 des Capit. a. 779 an). Vgl. Cap. excerpta c. 56 S. 101: Ut ii qui per beneficium domni imperatoris ecclesiasticas res habent decimam et nonam dare et ecclesiarum restaurationem facere studeant. Edictum pro episcopis a. 800 S. 81: Insuper nonas et decimas vel census improba cupiditate de ecclesiis, unde ipsa beneficia sunt, abstrahere nitimini, et precariis de ipsis rebus, sicut a nobis dudum in nostro capitulare institutum est, accipere neglegitis. Cap. Long. a. 802 c. 6 S. 104: Praecipimus etiam comitibus et omnibus fidelibus domni imperatoris nostrique, ut quicumque de rebus aecclesiae beneficia habent, pleniter nonas et decimas ad ipsas ecclesias donent absque ulla deminoratione aut dilatione, in quantum melius possunt; et juxta possibilitatem quando necessitas exigit de opera ad ipsas ecclesias restaurandas adjutorium faciant. Urk. Karls, Bouquet V, S. 757: qui saepedictae ecclesiae beneficia nostra largitione habent (vorher heisst es, sie sollen sie haben: sub legitimo censu et nonas et decimas persolvendas seu restorationes ecclesiae faciendas). Ebend. S. 767: qui res sancti Gervasii beneficiario munere possidebant nachher: qui eadem coenobia nostro beneficio tenent quas fideles nostri nostra largitate habent. Vgl. den Brief Ludwig d. Fr., ebend. VI, S. 347: quidam vassalli nostri beneficia ex tuo episcopio habent quae olim per precarias inde alienata fuerant; Urk. desselben, ebend. S. 487: ut quicumque ex largitione nostra de terris praefatae ecclesiae beneficia habent nonas et decimas annis singulis praedicto episcopo . . . dare non negligant, et ad domos ipsius ecclesiae restaurandas unusquisque pro viribus suis adjutorium ferre non differat; andere, ebend. S. 493: quicumque ex largitione nostra vel comitum aut vassorum nostrorum de rebus praefati monasterii beneficia habetis, [ut] nonas et decimas annis singulis . . . dare non neglegatis et ad domos ipsius ecclesiae restaurandas unusquisque pro viribus suis adjutorium ferre non differat (s. über die Stelle oben S. 95). Diese werden als beneficia ecclesiarum den beneficia imperatoris zur Seite gestellt; Cap. a. 803 c. 3 S. 122: Qui beneficium domni imperatoris et aecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem. Sie heissen auch wohl geradezu beneficia regalia; Cap. a. 806 c. 8 S. 145: cuncti fideles qui beneficia regalia tam de rebus ecclesiae

quamque et de reliquis habere vide[n]tur. Die solche Beneficia hatten waren Vassallen des Königs: es ist nicht zu zweifeln dass sie ihm sämmtlich die Commendation geleistet haben mussten.

Überhaupt ist es wahrscheinlich dass man später als Beneficien die Landverleihungen unterschied mit denen eine Commendation verbunden war ¹⁾. Wenn diese aber früher allgemein üblich gewesen zu sein scheint, so ist sie in der Folge, wie wir oben sahen, mehr beschränkt worden.

Gegenstand des Beneficiums konnten übrigens sehr verschiedene Dinge sein. Man hat nicht blos Landgüter, man hat auch Kirchen und Klöster zu Beneficium. Cap. a. 783 c. 6 S. 46: De monasteria et senodochia qui per diversos comites esse videntur, ut regales sint; et quicumque eas habere voluerint, per beneficium dono regis habeant. Cap. a. 813 c. 1 S. 188: Et infra illorum parrochias ecclesiae, cui necesse est, emendandi curam habeant. Mitunter sind es Weltliche die solche geistliche Stifter zu Beneficium haben. Bouquet VI, S. 553: qualiter quoddam monasterium cum omnibus rebus sibi juste competentibus per beneficium regum antecessorum nostrorum in potestate comitum aliquandiu constitutum esse. Mitunter aber auch Geistliche die sie vom König empfangen: Ansegisus die Klöster Flavigny und Luxeuil; Gest. abb. Font. c. 17, Pertz SS. II, S. 293. Oder niedere Geistliche von einem höheren: ein Priester Filiprandus, der mit dem Bischof Jacob von Lucca Streit hat über eine Kirche, erhält sie von diesem am Ende zu Beneficium; Brunetti Cod. dipl. Tosc. II, S. 333. Pfarrer des Klosters S. Germain haben ihre Kirchen nicht selten zu Beneficium; Guérard, Irminon I, S. 567. — Ein ander Mal ist Gegenstand eines Beneficiums eine piscatio mit Zubehör und unter diesem namentlich 32 familiae; Erhard Reg. hist. Westf. I, S. 8. Ebenso mancipia; Trad. Weiss. N. 60 S. 63. Lehrreich ist die Aufzählung dessen was zum Beneficium eines Vassallen Herembertus gehörte ²⁾, Bouquet VI, S. 587: beneficium

1) Insofern hat Guérard, Irminon II, S. 525 wohl das Richtige getroffen, wenn er sagt: c'est que le bénéfice est une espèce d'usufruit qui met l'usufruitier dans la dépendance personnelle du propriétaire, auquel il doit fidélité, et dont il devient l'homme. Nur dass dies freilich nicht Folge blos des Empfangs von Beneficien, sondern der damit verbundenen Commendation ist.

2) Ich führe hier die Stelle einer sehr merkwürdigen Urkundenformel an, Bouq.

Heremberti, id est forestem illam quae G. dicitur cum duabus forestulis quae D. et T. vocantur, cum aedificiis in eadem constructis quae brolius nominatur, necnon et Novam villam cum omnibus ad se pertinentibus, id est, in M. capellam unam cum omnibus ad se pertinentibus, et in C. dimidium mansum, et in V. mansum unum et in C. et B. eos quos jumentarios dicunt cum redditione census quem singulis annis solvere noscuntur, id est mel et ceram, et in C. eos quos porcarios vocant et eos qui in illa ruba quae est contra orientem manere noscuntur, necnon et illos qui super fluvium qui dicitur Sartha consistere noscuntur, similiter et medietatem telonei quod de illo porto annis singulis persolvitur.

Regelmässig sind es allerdings Freie welche Beneficien haben. Bouquet V, S. 724: cum accolabus mancipiis litis libertis et beneficia ingenuorum. Ebend. VI, S. 564: homines ejusdem monasterii, sive liberi qui beneficia exinde habere vel super ejus terras commanere noscuntur, sive coloni vel servi. Es werden wohl selbst „nobiliores personae“ als die regelmässigen Inhaber der Beneficien genannt; Mon. B. XXVIII, S. 27. Doch kommen auch coloni als solche vor; Guérard I, S. 566; ja Unfreie; Trad. Weiss. N. 58 S. 61. N. 102 S. 106 (dieser ist aber freigelassen). Nach einer Urkunde, Meichelbeck N. 251 S. 142, begiebt sich jemand „in servitium“ um ein Beneficium zu erlangen. Erst allmählich haben sich diese Verhältnisse mehr geschieden, und die Verbindung mit der Commendation oder Vassallität trug ohne Zweifel dazu bei dass es geschah.

Der Empfang von Beneficium konnte dann die an sich schon dem Vassallen obliegenden Verpflichtungen vermehren. Man kann Roth nicht beistimmen, wenn er behauptet (S. 429), dass das Beneficium allein keine positiven Verbindlichkeiten auferlegte. Die vorher angeführten Stellen der Urkunden pro Hispanis zeigen, dass solche theils bei Empfang der Beneficien ausdrücklich

VI, S. 648, wo es heisst: Servi vero forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini de eorum mansis superioribus, de quorum beneficio sunt, rogas faciant. Sie bezieht sich nur auf ein Beneficium das aus Hufen besteht zu denen wieder andere von Knechten gehören. Jene heissen mansi superiores, wie in einer Urk. von Le Mans VI, S. 631 villae seniores genannt werden, Ausdrücke die der Abhandlung über die Deutsche Hufe S. 223 (47) nachgetragen zu werden verdienen.

eingegangen werden konnten¹⁾, theils aber auch allgemein bestanden: *sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent.*

Der Besitz von Beneficium war namentlich von Einfluss auf die Verpflichtung zum Kriegsdienst im allgemeinen und insbesondere die der Vassallen²⁾. Das älteste Gesetz Karls welches davon handelt, vom J. 807, sagt c. 1 S. 149: *Inprimis quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant*; daran reihen sich zunächst Bestimmungen über die Leistung des Dienstes je nach der Grösse des Eigengutes (*Quicumque liber mansos quinque de proprietate habere videtur etc.*); dann folgt c. 6: *De Frisionibus volumus, ut comites et vassalli nostri qui beneficia habere videntur et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati.* Ohne Zweifel sind hier königliche Beneficien gemeint: der Inhaber solcher blieb damals ohne Rücksicht auf die Grösse des Beneficiums verpflichtet den Dienst zu leisten³⁾. — Das spätere *Capitulare de exercitu promovendo* c. 1 S. 119

1) Ein Beispiel von beim Empfang eines Beneficiums gegebenen Versprechungen ist die Urkunde bei Brunetti, *Cod. diplom. Tosc. II*, S. 333: *Proinde per hanc cartulam repromitto et manum meam facio (bezieht sich das auf die Commendation?) ego qui supra Filiprando clerico tibi domno meo Jacobo episcopo, ut ipsam ecclesiam S. Georgii, in quantum (quam?) me confirmasti, simul et ipsas res ipsius ecclesiae, quas mihi dedisti, in omnibus bene laborare et meliorare debeam, et tibi omnem consuetam de ipsa ecclesia facere et persolvere debeam, et in omnibus tuam voluntatem et imperationem usque ad possivilitatem meam facere promitto. Et numquam abeam licentiam nec presumam ipsam Dei ecclesiam S. Georgii neque praefatas res desub potestate ipsius ecclesiae S. Georgii vel vestra subtraere aut alienare neque contra vos causare aut agere presumam.*

2) Die ältere Ansicht (noch Eichhorn §. 167), dass die Beneficien recht eigentlich gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst gegeben seien, bedarf freilich keiner Widerlegung mehr. Sie ist jedenfalls durch Roth vollständig und für immer abgethan.

3) Dies erkennt auch Roth S. 400 an, ohne davon nachher die nöthigen Consequenzen zu ziehen. Wenn er dort sagt: „Dagegen wurde bei Beneficien auf den Umfang keine Rücksicht genommen, die Inhaber derselben mussten sämtlich persönlich erscheinen“, so ist es gewiss im Widerspruch damit wenn es später S. 428 heisst: „Das Beneficium setzte ursprünglich überhaupt keine Lei-

geht von dem Satze aus: *Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior ejus perrexerit, sive cum comite suo.* Hier wird Beneficium und Eigengut sich gleichgestellt, und wenn in den folgenden Sätzen, die von der Verpflichtung derer mit einem kleinen Besitz, 3, 2 u. s. w. Mansen, handeln, nur von Eigengut die Rede ist, so darf doch wohl angenommen werden dass auch hier Beneficium von gleicher Grösse gleich behandelt werden soll. Aber die Frage ist, ob jedes Beneficium oder nur das eines andern als des Königs. Nicht selten nimmt man das erste an, und meint die Bestimmung des Cap. a. 807 sei durch diese Vorschrift aufgehoben oder verändert worden¹⁾. Allein die Worte lassen ebenso gut, ja eher eine andere Auslegung zu: sie weisen zunächst auf Beneficien privater Personen hin (*sive de alicujus beneficio*; sollte das königliche mitverstanden werden, wäre gewiss „de nostro“ hinzugefügt). Und damit ist das spätere c. 5 vollständig in Übereinstimmung: *De hominibus nostris et episcoporum vel abbatum, qui vel beneficia, vel talia propria habent ut ex eis secundum jussionem in hostem bene possunt pergere.* Die letzten Worte beziehen sich, wie das „talia“ zeigt, nur auf „propria“; dagegen sollen die Mannen des Königs und der Kirchen, welche Beneficien haben, alle ausziehen mit nur ganz bestimmten Ausnahmen. Wenn man auch Gewicht darauf legen wollte dass hier von „homines“ des Königs und der Kirchen die Rede sei, würde wenigstens für diese der Besitz von Beneficien einen Unterschied in der Dienstpflicht machen; es ist aber schon bemerkt, dass eben mit dem Empfang von Beneficien wenigstens in dieser Zeit jemand zum Mann oder Vassall des Verleihers werden musste. Hieran reiht sich dann die Vorschrift des Cap. Bonon. c. 5 S. 173: *Quicumque ex his qui beneficium principis habent parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimiserit et cum*

stung irgend einer Art voraus, nicht einmal die gewöhnlichen aller Unterthanen“.

1) Roth S. 400: „Dagegen erstreckt sich jetzt die Bestimmung der niedersten Quote auch auf die Beneficien“. Guérard S. 552 äussert sich unbestimmt, erklärt sich nur dagegen dass nicht jeder der überhaupt von irgend jemand Beneficium hatte, ohne Rücksicht auf die Grösse, ausziehen musste.

eo ire vel stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat¹⁾, die voraussetzt dass jeder solcher überhaupt in den Krieg ziehen musste. Ich führe noch an das Edictum de expeditione Corsicana c. 2: Illi vero qui beneficia nostra habent et foris manent volumus ut eant. Die Worte beziehen sich auf die „homines“ königlicher Vassallen, die unbedingt ziehen sollen wenn sie nicht auf dem Eigengute der Herren wohnen („in proprietate eorum manent“ ist der Gegensatz zu dem „foris manent“) und königliche Beneficien (königliches Gut zu Beneficium) haben.

Cap. Aquisgr. a. 813 c. 20 S. 189 heisst es: Et si quis fidelibus suis (oder: de fidelibus nostris) contra adversarium suum pugnam aut aliquod certamen agere voluit et convocavit ad se aliquem de conparis suis ut ei adiutorium praebuisset, et ille noluit et exinde neglegens permansit, ipsum beneficium quod habuit auferatur ab eo et detur ei qui in stabilitate et fidelitate sua permansit. Die Stelle lässt keinen Zweifel, was sich übrigens von selbst versteht, dass der Besitz des Beneficiums Treue voraussetzte; als Folge der Treue wird der Beistand bezeichnet der hier geleistet werden soll; der Ausdruck „conparis“ weist aber darauf hin dass es sich bei demselben nicht um die Verpflichtung der Empfänger gegen ihren Herrn, sondern der sich in gleicher Lage befindlichen fideles unter einander handelt, und es verdient deshalb die Lesart der einen Handschrift (de fidelibus nostris) den Vorzug: die Getreuen des Königs sollen sich unter einander Hülfe leisten; da aber der Verlust des Beneficiums als Strafe auf die Übertretung dieser Vorschrift gesetzt ist, so sind natürlich solche gemeint welche Beneficium haben, und man darf wohl annehmen dass ihre Verpflichtung auch eben hierauf beruhte²⁾.

1) Roth S. 425 hat entschieden Unrecht wenn er sagt die Stelle beziehe sich auf unkriegerisches Benehmen während der Schlacht; es heisst: et cum eo ire vel stare noluerit. Das Verlassen nach dem Auszug wird noch härter bestraft als das Wegbleiben selbst; wo in dieser Zeit allerdings nur die Strafe des Heerbanns auch von dem Inhaber von Beneficien verwirkt ward.

2) S. über diese Stelle besonders Guérard S. 553 ff. Roth S. 426 sagt ohne Grund, sie beziehe sich auf Unterlassung des Beistands in Fällen wo der Dienst des Königs ausserhalb des Aufgebots dringend Beihülfe erforderte; es ist vielmehr bestimmt davon die Rede dass einer der fideles gegen seinen Feind kämpfen wollte und dazu die Hülfe seines Genossen in Anspruch nahm.

Eine allgemeine Verpflichtung welche den Inhabern von Beneficien oblag war die das Gut nicht zu verschlechtern, sondern in gutem Stand zu erhalten ja zu verbessern. Pippini cap. Aquit. a. 768 c. 5, Pertz II, S. 14: *Quicumque nostrum beneficium habet, bene ibi labore condirat.* Cap. a. 789 c. 19 S. 69: *Ut missi nostri provideant beneficia nostra quomodo sunt condirecta.* Cap. a. 813 c. 4 S. 188: *Ut hi qui beneficium nostrum habent bene illud in meliorare in omni re studeant.* Noch weniger durfte das Beneficium in Eigenthum verwandelt werden: dass dies weder direct noch auf Umwegen geschehe, darauf sind die Vorschriften Karls wiederholt gerichtet. Cap. Aquisgr. a. 802 c. 6 S. 91: *Der neue Eid den alle dem Kaiser zu leisten haben verpflichtet auch: ut beneficium domni imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam exinde construere.* Cap. a. 803 c. 3 S. 122: *Qui beneficium domni imperatoris et aecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruat.* Cap. Nium. a. 806 c. 6. 7 S. 144: *Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciant servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficia, et curtes nostras remanent desertas Audivimus, quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum in alode sibi; quod omnino cavendum est.* Dies galt natürlich gleichmässig von königlichen Beneficien und andern.

Von einer bestimmten Art der kirchlichen Beneficien, die im weiteren Sinn auch zu den königlichen gerechnet wurden, waren Abgaben zu entrichten, die *decimae et nonae*, und ausserdem mitunter auch ein weiterer Zins. S. die vorher S. 105 angeführten Stellen. Ausserdem: Cap. a. 817 c. 5 S. 215: *Et qui nonas et decimas dare neglexerit, primum quidem illas cum lege sua restituat, et insuper bannum nostrum solvat, ut ita castigatus caveat, ne saepius iterando beneficium amittat.* Auch hier ist vorher von der weiteren Verpflichtung zur Herstellung der Kirchen beizutragen die Rede: *ut unusquisque eorum tantum inde accipiat ad operandum et restaurandum, quantum ipse de rebus ecclesiarum habere cognoscitur.* Und dieselbe Vorschrift wird öfter eingeschärft, an einer Stelle wie es scheint unbedingt für alle kirchlichen Beneficien. Cap. a. 813 c. 24 S. 190: *Quicumque beneficium ecclesiasticum habet, ad tecta ecclesiae restaurandam vel ipsas ecclesias omnino*

adjuvet. Vgl. Cap. Worm. a. 829 c. 5. 8. 9 S. 350. 351. Cap. Sparnac. a. 846 c. 63 S. 392. Eine grosse Anzahl von Urkunden nimmt hierauf Bezug, z. B. Bouquet V, S. 769, wo es, nachdem die Leistungspflicht vorher im einzelnen angegeben ist, zuletzt nochmals heisst: De his autem omnibus praecipimus, ut censum legitimum et nonas et decimas annis singulis partibus praescriptae matris ecclesiae absque ulla maritione vel dilatione reddere aut minoratione pleniter persolvere faciant; insuper restauraciones tam in praefixa ecclesia quam domibus juxta eam adjacentibus in teguminibus et restorationibus, pro possibilitate rerum quas in beneficium exinde possident, facere non negligent, si gratiam nostram et eadem beneficia unusquisque habere voluerit. Qui negligit causam ipsa perdant beneficia. Andere s. Bouquet V, S. 757. VI, S. 347. 487. 493. 510. 553. 557. 582. 617. 618. 619. 627. 636 (N. 6 und 7). 666. Näher über den Charakter der Abgaben handelt Roth S. 363 — 366.

Oft genug, ja regelmässig ward auch von andern Beneficien, namentlich freilich wieder solchen die die Kirchen ausgaben und die man von Precarien nicht unterschied, Zins gezahlt. Die Beispiele sind in jeder Traditionensammlung so häufig dass es keiner besonderen Anführung bedarf.

Das Beneficium wird wohl auch für eine wirkliche Abhängigkeit gegeben. Meichelbeck I, S. 142 N. 251: ipse enim U. se ipsum tradidit in servitium Attonis ep. . . . ad finem vitae suae; in hoc enim ipsum beneficium acceperat, ut fideliter in servitio . . . permansisset. Mitunter scheint das Verhältnis des Inhabers eben als solchen schon als „servitium“ bezeichnet zu werden. Trad. Pat., Mon. Boic. XXVIII, 2, S. 23: ut ipse Tagadeo tocius (?) cum ipso beneficiolo debuisset consistere in suum servitium quam in ullius alterius. Vgl. die oben S. 109 n. 1 angeführte Stelle aus Brunetti.

Wenn Roth zur Begründung seiner Behauptung, dass das Beneficium an sich keine Verbindlichkeiten auferlegte, sich darauf beruft dass Personen im Besitz von solchem waren die zu manchen Leistungen, namentlich kriegerischen, ungeeignet waren, niedere Geistliche, Mönche, Frauen, so kann dies nichts erweisen: die Last war eine reale, und war ein einzelner Inhaber durch Geschlecht Stand Alter oder andere Verhältnisse an der persönlichen Leistung verhindert, so war das eine Ausnahme, die an der Regel nichts ändern konnte; auch mussten dann ohne Zweifel die auf dem Beneficium

P

wohnenden Leute der Pflicht soweit an ihnen lag Genüge thun; es war ein Fall dem analog wo ein königlicher Vassall der im Pallast diente zurückblieb, aber seine „*vasallos casatos*“ mitziehen lassen musste. Indem Roth weiter sagt (S. 435): „die Grafen, welche Beneficien von Kirchen und Klöstern tragen, können doch unmöglich im Dienstverband zu denselben gedacht werden“, vergisst er wohl, dass sie nach den Gesetzen und Urkunden gewiss verpflichtet waren, die *decimae et nonae* zu zahlen, bei den Arbeiten zur haulichen Herstellung der Kirchen Hülfe zu leisten; was hätte denn hindern sollen dass sie auch Beistand gegen feindliche Angriffe gewährten? Der ganz vereinzelte Fall aber, da schon im 9ten Jahrhundert ein König ein Gut von einem Kloster zu Beneficium empfangen hat (Roth S. 404 n. 64), kann natürlich nichts für die Auffassung der Sache im allgemeinen austragen.

Dies alles soll übrigens nur bemerkt sein um zu begründen, dass der Empfang von Beneficium, der bei den Vassallen Regel war, die Verpflichtungen dieser wohl vermehren oder verstärken konnte ¹⁾.

Auch sonst berührten sich beide Verhältnisse in mancher Beziehung. Wie es Vassallen von Privaten und vom König gab, so ertheilten auch beide Beneficien. Wie das Verhältnis der Vassallen regelmässig für die Lebenszeit beider Beteiligten galt und mit dem Tod des einen wie des andern gelöst ward oder erneuert werden musste, so war es im ganzen auch mit der Ertheilung der Beneficien der Fall. Diese gingen nicht auf die Erben über. Cap. a. 759 c. 9, wo der Nachfolger im Beneficium von den Verwandten des früheren Inhabers verschieden ist. Cap. Theodon. a. 821 c. 9 S. 230: *Volumus, ut uxores defunctorum post obitum maritorum tertiam partem conlaborationis, quam simul in beneficio conlaboraverunt, accipiant. Et de his rebus quas is qui illud beneficium habuit aliunde adduxit vel comparavit vel ei ab amicis suis conlatum est, has volumus tam ad orphanos defunctorum quam ad uxores eorum pervenire.* Dass die Ertheilung nur für die Lebenszeit des Verleihers galt und nach seinem Tode eine neue Verleihung nothwendig war, die gewöhnlich,

1) Ich bemerke ausdrücklich, dass was hier angenommen wird natürlich etwas wesentlich anderes ist, als wenn z. B. Philipps, D. G. I, S. 507, II, S. 456, die Lehnstreue als ein stärkeres, bindenderes Verhältnis der persönlichen Hulde gegenüberstellt.

aber doch nicht immer erfolgte, gilt freilich nicht von den kirchlichen Beneficien (oben S. 104), aber wohl von anderen, wie schon die Bestimmungen der *Divisiones imperii* a. 806 und 817 c. 9 zeigen, und ein Brief Einhards N. 28 (ed. Teulet II, S. 40) erläutert; vgl. die Urkunde K. Ludwig des Frommen, Bouquet VI, S. 615: *ut jam dicta villa . . . diebus vitae nostrae beneficiario munere in dominatione et gubernatione Aniani monasterii rectorumque illius permaneat*, und Roth S. 417.

Ausserdem konnte das Beneficium zur Strafe aus verschiedenen Gründen, namentlich beim Bruch der Treue, entzogen werden, was hier im allgemeinen keiner weiteren Ausführung bedarf¹⁾. Nur ein Fall ist hervorzuheben, der sich darauf bezieht wenn jemand im Besitz einer Immunität oder als Vassall nicht nach der darüber erlassenen gesetzlichen Vorschrift aus seinen Besitzungen Räuber vor das Gericht des Grafen stellt. *Cap. a. 779 c. 9 S. 36: Ut latrones de infra immunitatem illi iudicis ad comitum placita praesentetur, et qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat. Similiter et vassus noster, si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat.* — Nach einer andern Stelle hatte aber der Inhaber von Beneficien auch eine Gerichtsbarkeit über die auf denselben sesshaften Leute. *Cap. a. 782 c. 7 S. 43: Et si forsitan Francus aut Langobardus habens beneficium justitias facere noluerit, iudex ille in cuius ministerio manserit contradicat illi beneficium illum, interim quod ipse aut missus ejus justitias faciant.* Das „justitias facere“ bezeichnet hier: als Inhaber einer Gerichtsbarkeit Recht gewähren; unmittelbar vorher wird es von den verschiedenen Beamten, Grafen Gastalden Schultheissen, gesagt. Natürlich bezieht es sich nur auf königliche Beneficien.

So viel über die Verbindung der Beneficien mit der Vassallität.

Es kommt nun darauf an genauer den rechtlichen Charakter zu bestimmen den das Verhältnis der Vassallen an sich trägt.

Roth in Übereinstimmung mit älteren Forschern²⁾ hält die Vassallität

1) Dass sie nicht ganz willkürlich entzogen werden konnten, belegt ausführlich, sowie die meisten anderen hier hervorgehobenen Punkte, Lezardièrè II, S. 377 ff.

2) Es ist dies die gewöhnliche Ansicht der älteren Französischen und Deutschen Gelehrten; die Commendation ist ihnen Eintritt ins Gefolge. Anders freilich schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Franzose Garnier, nach

einfach für die alte Gefolgschaft: der vassus der Karolinger ist ihm der antrustio der Merovingischen Zeit (S. 382), und wenn er darin mit mir einig ist dieser sogenannte Privatgefolgschaften abzusprechen, so lässt er sie später „als Seniorat hervortreten“ (S. 367). Ich muss dieser Auffassung entschieden widersprechen. Insofern man nicht jede nähere Verbindung zwischen Freien und dem König oder einem andern Freien als Gefolgschaft bezeichnet, sondern das altgermanische Institut das wir so benennen in seiner Eigenthümlichkeit vor Augen hat, kann die Vassallität nicht als Fortsetzung oder Ableitung derselben bezeichnet werden. Die Gefolgschaft setzt ein regelmässiges Zusammenleben, Zusammenwohnen der Genossen und des Führers voraus; sie ist ein Ehrenrecht germanischer Fürsten und Könige, ein Theil kann man sagen der alten Verfassung. Dass sie jemals erweitert, auf andere übertragen sei, ist an sich unwahrscheinlich, und durch nichts zu belegen. Bei den Vassallen, welche regelmässig Land von ihren Herren empfangen, ist an sich an ein Zusammenwohnen, wie es dort vorausgesetzt wird, nicht zu denken; nur einzelne von jenen erscheinen in dem persönlichen Dienst des Herrn, aber ein solcher ist keineswegs die Regel, die Grundlage des ganzen Verhältnisses¹⁾. Der königliche Vassus der späteren Zeit und der Antrustio sind entschieden nicht dieselben; es ist keineswegs richtig dass sie alles bis auf den Namen gemein hatten (Roth S. 382). Dies zeigt vor allem die Formel der Urkunde durch welche die Aufnahme eines Antrustio erfolgte, Marc. I, 18. Hier ist nicht von der Handreichung die Rede wie sie der Vassall bei seiner Commendation zu leisten hatte, nicht von einem Einfluss den das Verhältnis auf die rechtlichen Verhältnisse des Antrustionen hatte. Dieser schwört wie der Vassall Treue, aber ausserdem „trustem“, eben Gefolgschaft, d. h. eine dergestalt persönliche Verbindung dass er nun zur regelmässigen Umgebung des Herrn gehörte. Der Antrustio erhält vom König einen Schutz, eine

welchem die Klasse der Vassallen freilich auch die Gefolgsgenossen umfasst, ausserdem aber „tous ceux qui s'étoient recommandés à lui pour obtenir sa protection“; s. die Stelle welche Naudet anführt, Mémoires de l'académie des inscriptions VIII, S. 421 n.

1) Dies hat im ganzen auch schon richtig hervorgehoben Fürth, Ministerialen S. 27.

Hülfe¹⁾, aber diese hat einen ganz bestimmten Charakter: er genießt eines höheren Wergeldes und wird damit aus den Reihen der übrigen Volksgenossen hervorgehoben; dies ist für die Stellung des königlichen Gefolgsgenossen das eigentlich Wesentliche und Charakteristische, und bei allen Deutschen Stämmen kehrt es wieder. Wäre der königliche Vassall ein Antrustio, so würde es nothwendig auch bei ihm sich finden. Aber in den zahlreichen Stellen der Capitularien die von demselben handeln ist davon nirgends die Rede. Wenn Roth dennoch meint, die Vassen hätten *wohl* (!) wie die Antrustionen ein dreifaches Wergeld gehabt und dafür wenigstens eine Stelle anführt, so ist er in einem gänzlichen Misverständnis dieser befangen. Cap. de exercitalibus c. 1 S. 169: Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum injunctum contradixerit aut contradicere voluerit, et hoc ei adprobatum fuerit quod se sciens contra missum dominicum ad resistendum venisset, de vita componat, et si negaverit, cum 12 suis juratoribus se idoneare studeat, et pro eo quod cum collecta contra missum dominicum armatus venerit ad resistendum, bannum dominicum componat. Simili modo domnus imperator de suis vassis judicavit. Et si servus hoc fecerit, disciplinae corporali subiaceat. Dies heisst nicht, wie Roth sagt, dass ein Angriff auf die Vassallen dem auf den Missus gleichgesetzt ist, sondern umgekehrt, dass, wenn königliche Vassallen einen Missus angreifen, sie nicht anders als andere Freie behandelt werden sollen. Könnte an sich in dem ganzen Zusammenhang der Stelle darüber ein Zweifel sein, so würde er durch die nachfolgende Bestimmung über die Behandlung der Knechte gänzlich beseitigt werden. Dass der König aber etwas derartiges für seine Vassallen ausdrücklich aussprach, ist nach dem was oben S. 85 über die rechtlichen und gerichtlichen Verhältnisse derselben gesagt worden ist nicht auffallend. Eine andere etwas spätere Stelle ist von der Lezardière (II, S. 396) für jene Ansicht angeführt worden. Karoli Calvi capit. Carisiac. a. 877 c. 20 S. 540: et nullus homines nostros sive alios depraedari audeat, et eorum

1) Die Worte: Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur in laesam nostro tueantur auxilio, enthalten offenbar nicht etwas von dem höheren Wergeld verschiedenes, sondern sind die allgemeine Ankündigung dessen was später folgt.

qui nobiscum vadunt beneficia et villae sub immunitate maneant. Quod si aliquis praesumpserit, in triplo componat, sicut ille qui in truste dominico committit. Allein diese Worte enthalten offenbar nichts von einem dreifachen Wergeld der Vassallen überhaupt, sondern sagen nur, dass es für die eintreten soll die den König auf seinem Weg nach Italien begleiten, zu deren Gunsten in diesem Capitular auch andere Bestimmungen getroffen werden. Wenn der Vassall an sich schon das Recht des Antrustio gehabt hätte, hätte es gar nicht erst einer solchen Anordnung bedurft. Die Stelle ist aber zugleich ein Beweis dass das Institut der trustis, des Gefolges, nicht ganz vergessen war. Ich erinnere hier an die Vorschrift des Cap. a. 779 c. 14 S. 37: De truste faciendo nemo praesumat; vgl. Cap. a. 789 c. 15, II, S. 14: De truste non faciendo. Die Auslegung welche sich zunächst darbietet, dass kein Gefolge im eigentlichen und alten Sinn des Wortes gebildet werden soll, glaube ich festhalten zu müssen. Wie aber kann dann die Vassallität mit der Gefolgschaft zusammenfallen? Wie wäre es auch denkbar, dass, wenn vassus oder vassallus der jetzt dem alten antrustio entsprechende Name wäre, in den Karolingischen Texten oder Handschriften der Volksrechte derselbe nirgends an die Stelle des letztern getreten wäre, niemand das Bedürfnis einer Erläuterung oder Glosse gehabt hätte. Und, kann man weiter fragen, wie hätte für den Gefolgsgenossen überhaupt ein Name aufkommen sollen der ursprünglich den unfreien Diener bezeichnete?

Die Vassallität ist also nicht die Fortsetzung der alten Gefolgschaft; man kann höchstens sagen, dass sie an die Stelle derselben getreten ist, sie mehr und mehr verdrängt, in gewissem Sinne in sich aufgenommen, absorbiert hat.

Es bieten sich aber andere Verhältnisse dar deren Vergleichung dazu dienen kann über den eigentlichen Charakter und die rechtliche Bedeutung der Vassallität Aufschluss zu erhalten. Nach den oben gegebenen Nachweisungen kann es nicht zweifelhaft sein, dass das „se commendare“, „se in manus, per manus commendare“, etwas durchaus wesentliches ist für die Begründung der Vassallität. Bei der Handlung Tassilos wird dies als das Charakteristische hervorgehoben, in den Stellen der Gesetze und anderer Denkmäler erscheint diese Commendation und die Begründung der Vassallität als völlig gleichbedeutend. Eine solche Commendation kommt aber auch sonst

vor wo wir es zunächst nicht mit der Vassallität zu thun zu haben scheinen, wo aber ihre Bedeutung und ihre Folgen näher angegeben werden.

Einmal bei Geistlichen, namentlich bei Äbten. Diese commendieren sich dem König sammt ihrem Kloster. Die Folge ist Aufnahme in den königlichen Schutz, wie es genauer zu heissen pflegt, in die königliche Mundeburdis¹⁾ (das königliche Mundium), und in Zusammenhang damit eine Begünstigung namentlich in Beziehung auf gerichtliche Verhältnisse. Das Muster einer Urkunde darüber giebt Form. Lindenbrog. N. 38: *Comperiat magnitudo seu industria vestra, quod veniens venerabilis vir ille abba de monasterio sancti ill. tam se quam et ipsum monasterium cum omnibus rebus suis ad nos se plenius commendavit, et nos postea gratante animo ipsum venerabilem virum illum abbatem cum ipso monasterio vel hominibus suis et omnes causas suas amabiliter sub nostro recipimus mundeburde vel defensione. Ideoque salutantes magnitudinem seu industriam vestram, vobis omnino per has litteras rogamus atque praecipimus, ut nullus ex vobis jam dictum venerabilem abbatem vel ipsum monasterium nec homines nec res suas, quas ad praesens habere videtur vel in antea Christo propitio per bonis hominibus ibidem conlatum fuerit, nullus inquietare nec condemnare vel aliquid de rebus suis minuare omnino praesumat; sed cum Dei gratia et nostro mundeburdo vel defensione tam eum quam suos homines residere cum quiete sinatis. Et si aliquae causae adversus ipsum abbatem vel monasterium ipsius seu homines ejus fuerint quae in pago absque suo iniquo dispendio recte definitae non fuerint, eas usque ante nos omnimodis fiant suspensas vel reservatas, et postea ante nos per legem et justitiam finitivam accipiant sententiam. — In mehreren Urkunden wird noch bestimmter der Ausdruck gebraucht „in manu se commendare“; Bouquet V, S. 698: *semet ipsum et illam congregationem ... in manu nostra plenius commendavit*; VI, S. 485: *propter ejus (des Klosters) defensionem vel propter pravorum hominum illicitas infestationes in manu ejusdem d. imperatoris una cum monachis ibi degentibus se commendavit*. In einer anderen, Bouquet V, S. 704, tritt*

1) Dass die trustis selbst nichts sei, als die mundeburdis ist eine Behauptung von Guérard, Irminon S. 518 ff., die aller Begründung entbehrt. Lehuerou, Inst. Carol. p. 134, unterscheidet beide, behauptet aber wieder ohne Grund, die Gefolgsgenossen oder Antrustionen hätten sich auch im Mundium befunden.

an die Stelle der *mundeburdis* des Königs (Pippin) die seines Sohnes (Karl), von dem es dann heisst: *qui causas ipsius abbatis vel monasterii habet receptas*; und ebenso wird schon Marc. I, 24 die *Mundeburdis* des Major domus gegeben und hinzugefügt: *ut sub ipso viro illo inlustris vir ille causas ipsius pontificis aut abbatis vel ecclesiae aut monasterii tam in pago quam in palatio nostro persequi deberet*. Überall also wird zunächst ein Einfluss auf die Behandlung der Rechtssachen hervorgehoben. Ich führe noch die Worte an die in dem Schutzbrief Karl Martells für Bonifaz gebraucht werden: Brequigny II, S. 344: *sub nostro mundeburdo et defensione quietus vel conservatus esse debeat, ea ratione ut justitiam reddat et justitiam faciat et accipiat. Et si aliqua causatio vel necessitas ei advenerit quae per legem definiri non potuerit, usque ante nos quietus et conservatus esse debeat, tam ipse quam qui per ipsum reclamare se et sperare videntur, ut ei nemo aliquam contrarietatem vel damnationem adversus eum facere praesumat, sed omni tempore sub nostro mundeburdo vel defensione quietus vel conservatus residere debeat*. Vgl. Urk. Karls für den Presbyter Arnald, Cod. tradd. Sang. S. 38: *Et si aliquas causas adversus ipso Arnaldo presbytero seu mitio (so ist statt „initio“ zu lesen) dicti hominis, qui per ipsum sperare noscuntur, surrexerint aut ortas fuerint, quas in pago diffinire non potueritis, usque ante nos sint suspensas vel reservatas, quatinus ibi secundum legem finitivam accipiant sententiam*. Auf dasselbe Verhältnis bezieht sich auch Form. Baluz. 5, wo aber die Ausdrücke etwas anders sind: der König sagt von dem der den Schutz verlangt: *nostra commendatione expetivit habere*, und von sich: *nos ipso gratante animo recepimus vel retinemus*. Die Folgen sind aber ganz dieselben wie in den andern Fällen. — Später kommt zu dem Schutz regelmässig die Immunität hinzu¹⁾; sie wird aber ausdrücklich erwähnt. Bouquet V, S. 704: *sub sermone tuitionis nostrae vel emunitatibus*. Würtemb. Urkundenbuch N. 71 S. 79 (v. J. 814): *sub sermone nostra defensione atque*

1) Sie fehlt noch wie Bouq. V, S. 698 auch ebend. S. 755. Dagegen findet nur sie sich, wenn das Kloster nicht commendiert, sondern dem Kaiser delegiert wird (*in manibus nostris visus est delegasse*), ebend. S. 751. 762. In dem letztern Fall geht es in das Eigenthum (*sub nostra dominatione*) über und erhält das Recht des Fiscalgutes.

sub emunitatis nomine. Sie kann wohl nicht als eine blosser Anwendung, als ein Ausfluss des Schutzes betrachtet werden ¹⁾.

Auch in den Gesetzen ist von Kirchen und Klöstern in solchem Schutz mehrmals die Rede. Pippini cap. Langob. c. 3 S. 42: *Monasteria virorum et puellarum tam quae in mundio palatii esse noscuntur vel etiam in mundio episcopale seu et de reliquis hominibus esse inveniuntur, dstringat unusquisque in cuius mundio sunt ut regulariter vivant.* Cap. a. 823 c. 5 S. 237: *De ecclesiis et monasteria et senodochia quae ad mundio palatii pertine[n]t aut pertinere debent, ut unusquisque justitiam dominorum nostrorum regum et eorum rectum consentiat.* Die erste Stelle zeigt, dass aber auch ein Mundium anderer Personen für dieselben eintreten konnte.

Aber in dem Mundium des Königs befanden sich noch andere als Geistliche. Es heisst allgemein Cap. a. 802 c. 52 S. 101: *Ut ii qui in mundeburde domni imperatoris sunt pacem et defensionem ab omnibus habeant.*

Wir besitzen ein Zeugnis über eine eigenthümliche Anwendung welche die Sache erhalten hat. Die Formel einer Urkunde Ludwig des Frommen, Bouquet VI, S. 651, bezieht sich auf einen Juden, den Hebraeus Abraham, der den königlichen Schutz erhält. Da heisst es gerade wie sonst etwa bei einem Abt: *ad nostram veniens praesentiam in manibus nostris se commendavit, et eum sub securitate tuitionis recepimus ac retinemus.* Die Folge ist auch hier einmal ein besonderer Rechtsschutz, eine begünstigte Stellung bei Rechtsstreitigkeiten, und die Ausdrücke sind fast ganz dieselben wie bei Kirchen und Klöstern: *Quod si etiam aliquae causae adversus eum vel homines suos qui per eum legibus servire videntur surrexerint vel ortae fuerint, quae absque gravi et iniquo dispendio infra patriam definiri non possent, usque ad praesentiam nostram sint suspensae vel conservatae, quatenus ibi secundum legem finitivam accipiant sententiam.* Dazu kommt eine Freiheit von Abgaben (Immunität) und ausserdem mehreres was sich auf die besonderen Verhältnisse des Juden bezieht. — Ebenso ist in andern Urkunden derselben Sammlung

1) Dass die Immunität und besonders die Gerichtsbarkeit ein „annexe“ des Mundium sei, wie Lehuereou S. 252 sagt, hat wohl eine gewisse Wahrheit, wird aber doch von ihm zu weit ausgedehnt.

(Nr. 31. 32. 33. 35. 36. 37) von der Aufnahme in den königlichen Schutz (defensio, oder securitas tuitionis ac defensionis, oder blos securitas tuitionis) die Rede; zum Theil beziehen sie sich ebenfalls auf Juden oder Kaufleute, ausserdem aber auch auf andere Personen, eine auf eine Frau; in der letzten wird ausdrücklich die *mundeburdis* genannt, in den meisten mit denselben Worten wie sie vorher angeführt sind der rechtlichen Stellung gedacht, dagegen nicht von einer *Commendation* gesprochen. Dies ist wieder, nur in anderer Wendung als gewöhnlich, der Fall in einer Formel die eine allgemeine Anwendung zulässt, Lindenbr. N. 177: *Cognoscatis, quod iste praesens ille ad nos venit et nostram commendationem expetivit habere, et nos ipsum gratanti animo recepimus vel retinemus. Propterea omnibus vel rogamus atque jubemus, ut neque vos neque juniores neque successores vestri ipsum vel homines suos, qui ad ipsum legitime spectare videntur, inquietare nec condemnare nec de rebus suis in ullo abstrahere nec dismannire praesumatis nec facere praecipiat. Et si talis causa adversus eum surrexerit aut orta fuerit et ibidem absque eorum iniquo dispendio minime difinita fuerit talis causa ante nos finitivam accipiat sententiam.*

An sich scheinen diese Verhältnisse und die Vassallität weit von einander abzuliegen. Aber doch wohl nicht weiter als der Bischof Bonifaz, der Schützling Karl Mortells, entfernt stand von dem Schutzjuden oder der hülfsbedürftigen Frau die das *Mundium* des Königs aufsuchte. Und wenigstens die Verhältnisse dieser werden ganz mit denselben Ausdrücken bezeichnet. Wir haben leider keine Urkunde oder Formel über die Reception eines königlichen Vassallen. Ich zweifle nicht, sie würde in den Ausdrücken die grösste Ähnlichkeit mit denen bieten die hier zuletzt in Betracht gezogen worden sind. Der Vassall wie der Abt oder Jude commendiert sich dem König „*per manus, in manus*“. Gerade bei jenen wissen wir dass der Ausdruck eine bestimmte Handlung, die Handreichung, bezeichnet. Die Hand aber ist das Symbol der Gewalt überhaupt, des *Mundiums* insbesondere; „*munt*“ scheint ursprünglich Hand zu bedeuten; Grimm, *Rechtsalt.* S. 138. Und auch sonst zeigt sich eine durchgehende Übereinstimmung. Was der königliche Vassall vor andern voraus hat ist eben auch eine begünstigte Lage in Beziehung auf seine gerichtlichen Verhältnisse: seine Sachen sollen vor andern erledigt,

sie können an den König gebracht werden (s. oben S. 85): eben das was die Aufnahme in das Mundium zur Folge hat.

Von Freien die sich einem geistlichen Stift unterwerfen, diesem ihr Gut übertragen und es etwa nur als Beneficium zurückempfangen, wird auch der Ausdruck „se commendare“ gebraucht. Trad. Lunael. S. 27: Tassilo beurkundet, dass er dem W. Erlaubnis gegeben, se ipsum commendare ad cenobium istum etc. Neugart I, S. 12: ubi mihi plenius commendo. Es mag dahin gestellt bleiben, ob auch dies ein „in manus commendare“ war und also förmliche Vassallität begründete. Aber es erinnert daran dass auch sonst die Freien welche Land von einem andern haben allgemein als seine Vassallen bezeichnet werden; s. oben S. 101. Und hierhin gehören dann weiter die Stellen wo von solchen die Rede ist „qui in mundeburde monasterii“, die munborati oder mundiliones heissen (V. G. II, S. 171 n., die Urkunde für Görtz bei Calmet I, S. 282. 283).

Das ist jedenfalls den auf der Aufnahme in das Mundium beruhenden Verhältnissen eigen, dass sie so gut bei Privaten wie beim König vorkommen. Das königliche Mundium reicht weiter, hat factisch grössere Bedeutung, aber es unterscheidet sich rechtlich nicht von dem einer Kirche oder eines freien Mannes ¹⁾).

1) Gegen die von mir Verf. G. II, S. 170 n. ausgesprochene Behauptung, dass nicht die natürliche Familiengewalt des Vaters über den Sohn (der man allenfalls die des Herrn über den Knecht vergleichen kann), sondern nur die diese ersetzende, ihr nachgebildete, Mundium heisse, haben Walter, Rechtsgeschichte §. 474 n. 4, und Hildebrand, Lehrbuch der D. St. und R. G. §. 49, Widerspruch erhoben. Ich kann meine Ansicht aber durch die angeführten Stellen nicht für widerlegt halten. L. Alam. Hloth. LI, 3: Wenn jemand eine Frau raubt und Kinder von ihr hat: non sint illi qui eos genuit, sed ad illum pristinum maritum mundio pertineat; hier ist das Mundium des ersten Gatten eben nicht die natürliche väterliche Gewalt; ebend. LIV, 2: antequam illius mundium aput patrem adquirat, bezeichnet es die von dem Mann erworbene Gewalt, die natürlich Mundium heisst. Edict. Rotharis c. 199: Si pater filiam aut frater sororem suam ad maritum dederit, et contigerit casus ut ille maritus moriatur et pater aut frater ejus mundium liveraverit, ist es die von dem Mann an den Vater zurückfallende, also nun ebenfalls nicht mehr ursprüngliche und natürliche Gewalt.

Man wird nicht sagen können dass die Vassallität in der Zeit ihrer vollen Ausbildung ganz zusammenfiel mit der Aufnahme in das Mundium¹⁾. In Karolingischer Zeit unterschied man wohl: „se commendare in vassatico“ und „se commendare in mundeburde“. Aber beides ruhte offenbar auf derselben Grundlage; das erste ist nur eine besondere Anwendung oder Abzweigung von diesem. Der nahe Zusammenhang von beiden zeigt sich auch darin wie noch später die Commendation der Bischöfe an den König der weltlichen Grossen an die Seite gestellt wird. Die oben S. 97 angeführte Stelle der Ann. Bert. a. 877 S. 304 ergibt, dass jene zunächst auf die Er-

Bedeutender erscheinen ebend. c. 195—197, wo es wiederholt heisst: Si quis mundium de puella libera aut mulierem potestatem habens, excepto patre aut fratre etc. Aber da doch zunächst nicht von der Gewalt des Vaters die Rede ist, sondern nur hinweisend auf diese wie auf das Mundium des Bruders Rücksicht genommen wird, so konnte wohl ein solcher Ausdruck gebraucht werden, ohne dass daraus folgt dass wirklich die väterliche Gewalt ursprünglich als Mundium betrachtet und bezeichnet ward. Die Stelle ebend. c. 186, nach der eine Frau, der Gewalt angethan und die wider ihren Willen zur Ehe gezwungen, das Recht erhält zu wählen, qui mundium ejus in potestatem debeat habere, und wo unter denen die sie wählen kann auch der Vater neben Brüdern Oheimen und dem König genannt wird, scheint mir nur zu bestätigen, dass eine so begründete Gewalt, auch wenn der Vater sie erhält, dem Begriff nach noch verschieden gedacht wird von der natürlichen des Vaters, die durch die Heirath gelöst war, obgleich es bei dieser zu keiner rechtlichen Erwerbung des Mundiums gekommen: jene war zerstört und konnte nicht wieder hergestellt werden, der Vater stand nun nur den andern Verwandten gleich: er war, wenn er gewählt ward, rechtlich nicht mehr Vater, sondern eben Mundwald.

1) Wenn Guérard, Irminon I, S. 522, meint, das Praeceptum pro Hispanis bewiese die Verschiedenheit des mundium (der protection) und des vassaticum, so kann ich dem doch nur theilweise beistimmen. Einmal ist kaum von einer speciellen Aufnahme in das königliche Mundium die Rede, wenn K. Ludwig allgemein sagt: sub protectione et defensione nostra receptos in libertate conservare decrevimus. Dann aber scheint mir der Umstand dass der Kaiser ihnen ausdrücklich die Erlaubnis (licentiam) giebt, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent, mehr für eine ursprüngliche Gleichheit als für eine Verschiedenheit dieser Verhältnisse zu sprechen.

langung des königlichen Schutzes gerichtet war; und die erhaltene Formel derselben bestätigt dies vollkommen: *Me ac ecclesiam mihi commissam vobis commendo ad debitam legem et justitiam conservandam et defensionem exhibendam, sicut rex episcopis ecclesiae suae justo iudicio conservare et exhibere debet.* Doch schloss sich daran auch die *professio* (eidliche Versicherung): *Ego ille ipse sic profiteor: De ista die et deinceps isti seniori et regi meo Ludovico secundum meum scire et posse et meum ministerium auxilio et consilio fidelis et adiutor ero, sicut episcopus recte seniori suo debitor est, in mea fide et meo sacerdotio.* Das ist keine Commendation in die Vassallität, aber sie steht ihr zur Seite, ist für den Bischof dasselbe was jene für die weltlichen Grossen, wie es scheint auch für die Äbte war.

Der Ausdruck „*vassaticus*“ (-cum) ist ein späterer, von „*vassus*“ abgeleitet. So ist auch der Abt genannt worden der sich commendiert hatte (s. oben S. 91); meist aber behielt man bei den Geistlichen die Bezeichnung bei, welche das rechtliche Verhältnis ursprünglich ausdrückte, welche aber sonst in späterer Zeit nur für mehr untergeordnete Verhältnisse gebraucht wurde: sie seien ins *Mundium* eingetreten. Vielleicht dass ursprünglich „*vassaticus*“ deshalb auf sie weniger anwendbar erschien, weil das zu Grunde liegende „*vassus*“ eigentlich den unfreien Diener bezeichnete, während, wie es manchmal geschehen ist, das Wort später dergestalt an Ansehn und Bedeutung gewann, dass es nun gerade vorzugsweise auf höher gestellte, in einer solchen persönlichen Verbindung stehende Personen Anwendung fand.

Man hat Gewicht darauf gelegt (Roth S. 367), dass das Wort „*vassus*“ besonders erst in Karolingischer Zeit diese Bedeutung erhielt. Doch werden Vassen des Königs wenigstens in einer älteren Stelle erwähnt; *Lex Baju. II, 15, 1: Qui infra illum comitatum manent, sive regis vassi sive ducis, omnes ad placitum veniant; Vassen eines Herzogs oder Grafen in der entsprechenden der Lex Alamann. Chlotharii* ¹⁾ *XXXVI, 4: qualiscumque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualis persone, nemo neglegat ad ipsum placitum venire.*

1) Durch die Ausgabe von Merkel sind die Bedenken welche Roth S. 369 n. gegen das Alter dieser Stelle geltend machen wollte beseitigt, sie werden nun auch für die entsprechende Stelle der *Lex Baju.* keine Bedeutung haben.

Die Commendation kommt in Denkmälern der Merovingischen Zeit in verschiedener Anwendung vor.

Einmal bei dem König. Ob der Ausdruck hier bei Kirchen die sich in den Schutz des Königs begaben gebraucht ward, kann freilich zweifelhaft sein. Eine Urkunde bei Brequigny I, S. 33 erwähnt ihrer schon unter Chlodovech: *locellum suum nostrae celsitudini tradidit et commendavit, ut sub nostra emunitate et mundiburnio nostrorumque successorum regum semper maneat*; allein diese Worte bestärken nur die auch sonst vorhandenen Zweifel gegen die Echtheit, da sich ähnliche Ausdrücke nachher erst wieder in einem Diplom Pippins als Major domus (vom J. 748?), ebend. II, S. 413, finden: *ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit, et nos ipsum . . . sub nostrum mundeburde plenum recepimus vel retinemus*. Dagegen sind andere Bezeichnungen für den Eintritt der Kirchen in den königlichen Schutz auch früher üblich; ebend. I, S. 110: *expetiit, ut eum et ipsum monasterium . . . vel sermone tuitionis nostrae vel mundeburde recipere deberemus*; vgl. Marculf I, 24: *sub sermone tuitionis nostrae visi fuimus recepisse, ut sub mundeburde vel defensione inlustris viri illius majoris domus nostri . . . quietus debeat residere*. — Bei den Langobarden heisst es von Kirchen und Klöstern: *in defensione oder ad defensionem sacri palatii esse noscuntur*, Aistulf edict. c. 17. 19; von Frauen: *ad curtem regis se commendare*, Rotharis edict. c. 195. 196. 197. Der Herzog von Spoleto nennt einen Abt: *et commenditum nostrum*; Troya, Codice diplom. III, S. 59. — Ausserdem sprechen die Geschichtsschreiber nicht selten von einer Commendation jüngerer Männer, die an den Hof kamen, an den König (V. G. II, S. 394 n. 1), und ich bin fortwährend der Meinung dass sie damit ein bestimmtes Verhältnis bezeichneten, welches wohl eine gewisse Ähnlichkeit mit der Gefolgschaft hatte, aber nicht rechtlich ihr gleich stand. Man mochte Bedenken tragen diese jungen Männer des dreifach höhern Wergeldes geniessen zu lassen und eben deshalb für ihre Stellung jetzt ein anderes Verhältnis, wie es in der Aufnahme in das königliche Mundium gegeben war, zur Anwendung bringen.

Häufiger sind dann die Zeugnisse welche von einer Commendation in den Schutz, in das Mundium von Privaten in Merovingischer Zeit sprechen.

Allerdings sind es wieder noch etwas verschiedene Verhältnisse welche

mit denselben Ausdrücken bezeichnet werden, und auf den ersten Blick mag es scheinen dass sie wenig oder nichts mit einander gemein haben. Bald sind es junge Männer aus angesehenen Familien welche wie dem König selbst so auch einem vornehmen Hofbeamten, namentlich dem Major-domus, commendiert werden, und dann unter seinem Schutze leben, sich hier für den Hof- und Staatsdienst ausbilden (V. G. II, S. 394. 395): da scheint das Verhältnis einen loseren und mehr transitorischen Charakter an sich zu tragen. Wie aber der König gegen einen solchen Commendierten auch später Rechte geltend macht (s. die Stelle a. a. O. S. 394 n.), so finden wir doch auch sonst dass solche Verbindungen von längerer Dauer, von Einfluss auf das ganze Leben waren. Verus schreibt dem Desiderius, Bouquet IV, S. 48: *rogamus, ut, sicut dum patrocina vestra elegimus et hactenus nos defensio protectionis vestrae insigniter munivit, ita nunc quoque de conditionibus nepotum nostrorum ... talem sollicitudinem atque instantiam adponatis, unde, sicut nos vobis sumus, ita ipsos quoque adquiratis per omnia debitores*; wo offenbar von anderem die Rede ist als einer persönlichen Gunst und Empfehlung des Sohnes zu günstiger Aufnahme. Vgl. die Worte in der Vita des Desiderius c. 3: *multi quoque ducum atque domesticorum sub ala tuitionis ejus degebant*; und die Stelle aus der Vita Eligii I, 5: *factus est notus cuidam regis thesaurario Bobboni, cujus patrocino se committens sub ejus ditione degebat*. Eine engere Verbindung tritt uns namentlich in den kirchlichen Gesetzen entgegen welche den Geistlichen den Eintritt in den Schutz eines Weltlichen verbieten. Zu der Stelle des Conc. Cabillonense (V. G. II, S. 172 n. 2), wo der Ausdruck „patrocinium saeculare“ gebraucht wird, ist hinzuzufügen: Conc. Burdigal., Brequigny II, S. 130: *Kein Geistlicher solle sein seculari mundeburdo, ut familiare est, nisi cum convenientia episcopi*. Die Worte zeigen einmal, dass jenes patrocinium dem Deutschen „mundeburdis“, dem Mundium entspricht, und sie ergeben ausserdem, dass das Verhältnis ein sehr häufiges war. Hierher gehören aber weiter mehrere Stellen der Gesetze. Lex Rib. XXXI, 1. 2: *Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit in praesentia judicis ... repraesentare studeat aut in rem respondere. Quod si eum non repraesentaverit, tale damnum incurrat, quale ille sustinere debuerat qui in ejus obsequio est inculpatus*.

Die Erklärung welche Roth (S. 167) giebt ist ganz willkürlich, der Einwand dass nach den Worten selbst nur von einem vorübergehenden Verhältnis die Rede sei unzutreffend, da einmal die Commendation überhaupt keine ganz unlösliche Verbindung begründete, anderer Seits die Worte wenigstens in keiner Weise andeuten, dass das Verhältnis von dem sie sprechen sogleich wieder gelöst werden konnte, vielmehr die Vergleichung mit dem vorhergehenden Kapitel, wo von der Vertretung des unfreien Knechtes durch den Herrn die Rede ist, offenbar zeigt, dass ein ähnliches Verhältnis wie dieses gemeint ist. Noch unzweifelhafter ist dies bei den Worten der Lex Bajuv. III, 13, 1: Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis si habet; si autem non habet, solvat duci vel cui commendatus fuit dum vixit. Ich ziehe nun auch hierhin die form. Sirmond. 44, deren Inhalt ich früher zu sehr von diesen Verbindungen getrennt gehalten habe (V. G. II, S. 168 n.): Der Aussteller der Urkunde ist durch Mangel, da er sich nicht ernähren konnte, genöthigt, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; gegen Kost und Kleidung verpflichtet er sich: dum ego in caput advixero, ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam, et me de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahere, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Es ist allerdings eine lange Stufenleiter, kann man sagen, verschiedenartiger Abhängigkeiten von dieser völligen Hingebung zu Dienst, wenn auch unter Wahrung persönlicher Freiheit, bis zu den Verbindungen vornehmer junger Männer mit einem hohen Hofbeamten. Allein auch in Karolingischer Zeit befanden sich offenbar die welche sich commendiert haben und Vassen oder Vassallen heissen in nicht weniger verschiedenen Verhältnissen, und der Abstand zwischen dem Vassallen der seinem Herrn nach einem andern Beneficium folgt und hier eine Frau empfängt (Cap. a. 757 c. 9, oben S. 73) und dem Herzog Tassilo von Baiern, der sich in demselben Jahr wo von jenem die Rede ist dem König in vasatico commendierte, ist gewiss nicht geringer als der zwischen dem welcher ingenuili ordine seinem erwählten Herrn dient und dem Schützling des Desiderius oder dem Hermelandus den seine Eltern dem König magno cum honore militaturum commendaverunt. Es ist nicht zu zweifeln, dass das Ganze von den niedrigen Verhältnissen ausgegangen

ist und dann Anwendung auf höhere und freiere Verbindungen erhalten hat, die man nach der Analogie jener behandelte ohne sie doch ganz identificieren zu können. Dort wird auch der Name *vassus* zuerst gegolten haben; so, und nur so, erklärt es sich, dass ein Wort welches ursprünglich den unfreien Diener bezeichnete auch für den angesehenen und hochgestellten Mann in Anwendung kam. Roth, der sich abmüht alle diese und andere Zeugnisse wegzuschaffen oder als nichtsbeweisend darzustellen (S. 146 ff.), hat sich gänzlich den richtigen Gesichtspunkt verrückt, indem er stets von Privatgefolgschaften spricht und mit allem Eifer darauf besteht dass es solche, d. h. bewaffnete Scharen von freien Begleitern, vor der Karolingischen Zeit nicht gegeben habe. Ich stimme ihm darin völlig bei: so wenig wie die Vassallen der Karolingischen Könige dieselben sind wie die alten Antrustionen, so wenig sind die welche sich einem Privaten durch Commendation verbunden, sich in seinen Schutz, sein *Mundium* begeben haben, als sein Gefolge zu fassen; sie bildeten nicht nothwendig seine regelmässige Begleitung und Umgebung, sie wohnten nicht alle in oder bei seinem Hause, sie gingen nicht alle, namentlich die Geistlichen nicht, bewaffnet; dagegen war ihre rechtliche Lage eine mehr abhängige als die der Gefolgsgenossen. Es ist überflüssig und würde zu weit führen, hiernach noch einmal, mit Rücksicht auf Roths Bemerkungen, zu untersuchen, in wie weit die *pares amici* und *suscepti*, die *gasindi*¹⁾, oder andere die in den Quellen genannt werden, zu diesen freien Schutzgenossen oder zu den unfreien Dienern gerechnet werden müssen. Das Gesagte genügt vollkommen, um eine eigenthümliche durch die Commendation begründete Verbindung zwischen Freien auch in Merovingischer Zeit darzuthun.

Und es dient nur zur Bestätigung dass sich ganz analoge Verhältnisse bei den andern Germanischen Stämmen finden. Bei den Langobarden. Edict. Rotharis c. 225: *Et si aliquis in gasindio doces (ducis) aut privatorum hominum obsequium donum acquisivit, res ad donatorem revertantur.* Das Wort *gasindium*, welches bei den Langobarden die Gefolgschaft bezeichnet, findet Anwendung auch auf die Verbindung mit den Herzogen, die sich hier be-

1) In Karolingischer Zeit erscheint dies Wort als gleichbedeutend mit *vassus* oder *vassallus* in der Urkunde Bouquet V, S. 701. Vgl. Roth S. 368 n.

kanntlich in besonders unabhängiger Stellung befanden und wohl das Recht haben konnten ein wahres Gefolge zu halten (später wird es auch bei dem *judex* gebraucht, *Edict. Racheis* c. 10: *forsitan adtenderit ad gasindio suo vel ad parentem aut ad amicum suum*); ähnlich ist, aber nicht identisch, das „*obsequium privatorum*“. — Bei den Westgothen. *Lex Wisigothorum antiqua* c. 310¹⁾: *Si quis buccellario arma dederit vel aliquid donaverit, si in patroni sui manserit obsequio, apud ipsum quae sunt donata permaneant. Si vero alium sibi patronum elegerit, habeat licentiam cui se voluerit commendare; quoniam ingenuus homo non potest prohiberi, quia in sua potestate consistit; sed reddat omnia patrono quem deseruit. Der spätere Text V, 3, 1 hat, was hier zunächst für einen besonderen Fall, für einen Schenken im Dienst eines andern festgesetzt ist, generalisiert und für alle die sich im *patrocinium* befinden ausgesprochen; er fügt ausserdem weitere Bestimmungen hinzu, die über dies Verhältnis nur noch helleres Licht verbreiten: c. 3: *Sicut superius dictum est, si quis cum aliquo patrocinii causa consistat et aliquid dum cum eo habitet adquisierit, si ei inveniatur infidelis vel eum derelinquere voluerit, medietas adquisitae rei patrono tradatur; aliam vero medietatem qui adquisivit obtineat, et quidquid ei ipse donavit recipiat. c. 4: Ita, ut supra praemissum est, quicumque patronum suum reliquerit et ad alium tendens forte se contulerit, ille cui se commendaverit det ei terram. Nam patronus quem reliquerit et terram et quae ei dedit obtineat. Die Stelle zeigt, dass der welcher sich commendiert hatte bald Land von seinem Herrn empfing, bald bei demselben wohnte und also in eine Art von Hausgenossenschaft eintrat: das Letzte geschah natürlich wenn er einen Dienst wie den des Schenken übernahm; in dem einen aber wie in dem andern Fall war die Verbindung lösbar nach dem freien Willen des Commendierten; die Worte welche hier gebraucht werden erinnern unmittelbar an die Ausdrücke deren sich die Gesetze der Karolingischen Zeit für das Verhältnis der Vassallität bedienen (s. oben S. 74). Man müsste gewaltsam die Augen vor der offen zu Tage liegenden Übereinstimmung der Erscheinungen verschliessen, wenn man hier einen Zusammenhang läugnen wollte.**

1) Ich gebe den Text mit Blumes Ergänzungen, die meist gar keinem Zweifel unterliegen.

Man wird auch nicht in Abrede stellen können, dass diese Verhältnisse anknüpfen an Zustände die sich in der späteren Zeit des Römerreichs ausgebildet hatten, von denen uns Salvian und andere Schriftsteller jener Zeit Kunde geben (V. G. II, S. 172). Aber sie erhielten eine wesentlich andere Bedeutung als früher. An die Stelle des römischen „patrocinium“ setzte man das deutsche „mundium“ mit seinem weiterreichenden Einfluss namentlich auf die rechtlichen Zustände. Ausserdem kam der recht eigentlich deutsche Begriff der Treue auch hier zur Anwendung; wie diese bei dem Westgothischen patrocinium erwähnt wird, so ist sie auch der Inhalt des Eides der bei der Commendation geleistet werden muss. Wann dieser zuerst gebräuchlich ward, wäre von besonderem Interesse zu wissen, ist aber jetzt nicht zu ermitteln ¹⁾.

Auch die Verbindung in welche die Vassallität mit der Ertheilung von Beneficien trat geht in ihren Anfängen über die Karolingische Zeit zurück. Wenigstens dem Anfang des 8ten Jahrhunderts gehört eine Urkunde an in der neben Knechten auch Vassen als solche vorkommen die von dem Grafen Eberhard Beneficium empfangen haben; Bréquigny II, S. 357: *vel ad vassos nostros beneficiatum habui*. Aber viel früher sehen wir bei den Westgothen, dass wer sich in das patrocinium begab auch Land für die Dauer dieser Verbindung empfing ²⁾. Ob es zufällig ist dass gerade für Landübertragungen auch das Wort „commendare“ gebraucht wird (V. G. II, S. 215), oder ob darin selbst schon ein gewisser Zusammenhang dieser Dinge sich ausspricht, muss wohl dahingestellt bleiben.

Es ist aber nöthig, hier ein Wort über das Alter, den Ursprung der Beneficien hinzuzufügen.

1) Roth S. 152 will darthun, dass ein Eid der Treue unter den Merovingern bei Privaten gar nicht habe vorkommen können. Ich will nicht behaupten dass er vorgekommen, aber die von ihm angeführten Fälle beweisen jenes in der That nicht, da es sich in ihnen um Prätendenten handelt die als Herrscher einen Unterthaneneid forderten.

2) Ausser der vorher angeführten Stelle vgl. auch V, 1, 4: *Heredes episcopi seu aliorum clericorum, qui filios suos in obsequium ecclesiae commendaverint et terras vel aliquid ex munificentia ecclesiae possederint etc.*

Roth äussert einmal die Meinung (S. 436), dass die kirchlichen Beneficien, zunächst in Beziehung auf die Art der Verleihung, den königlichen nachgebildet seien. Aber gerade das Umgekehrte ist anzunehmen. Nicht blos der Name „beneficium“ findet sich zuerst bei den kirchlichen Verleihungen — bei Roths Auseinandersetzung bleibt es unerklärt und unerklärlich, wie derselbe überhaupt für die königliche Landverleihung in Gebrauch gekommen —, die Übertragung von Land zu Niessbrauch an Freie ist überhaupt offenbar von den Kirchen ausgegangen und erst später von andern nachgeahmt worden. Dort ist die Sache so alt dass sie vielleicht noch auf Römische Zeiten zurückgeht, während sie freilich unter den Deutschen dann einen wesentlich anderen Charakter angenommen hat. Darüber ist ausführlich in der V. G. II, S. 195—206 gehandelt, und es ist kein Grund auf das zurückzukommen was dort näher dargelegt worden ist. Roth ist damit auch eigentlich nicht in Widerspruch, nur widmet er diesen Verhältnissen zu geringe Beachtung.

Wie die Kirchen haben auch Weltliche Gut zu Beneficium gegeben vor der Karolingischen Zeit. Schon die Marculfischen Formeln II, 41 erwähnen des Falles, da ein Freier von einem andern Land „ad excolendum“ hat; er will es in Eigenthum verwandeln, wird deshalb verjagt, erhält es aber „per precariam“ wieder. Das Wort beneficium wird nicht gebraucht, aber die Sache ist wesentlich dieselbe; die Verpflichtung welche der Empfänger übernimmt besteht darin zu thun: *quicquid reliqui accolani vestri faciunt*. Bestimmte Beispiele sind dann erst aus den 20er und 30er Jahren des 8ten Jahrhunderts (s. V. G. II, S. 204. 206); da finden wir, dass Freie von dem Herzog Liutfried und seinem Bruder Land „pro beneficio“ oder „in beneficio“ haben, und wenigstens in einem Fall (Trad. Weiss. N. 25 S. 37) ist deutlich dass dieser Besitz kein erblicher war: was der Vater in der Weise besessen hatte wird dem Sohn verkauft; vgl. die Urkunde des Grafen Eberhard, Bréquigny II, S. 357, vorher S. 131. Von besonderem Interesse sind ausserdem die Bairischen Verhältnisse: hier zuerst wird das Wort „beneficium“ nicht blos auf die Verleihung, sondern auch auf das verliehene Land angewandt. Es sind die Herzoge von denen andere Land zu Beneficium empfangen haben, über das sie nur mit Zustimmung jener verfügen dürfen. Trad. Fris. N. 37: *ut dominum meum et inlustrissimum ducem Tassilonem deprecare debuissim,*

ut ex beneficiis illius aliquid ad ecclesiam tradendi concederetur licentiam. Congestum Arnonis, Kleimayrn S. 23: hoc quod tradiderunt liberi Bajoarii per licentiam Tassilonis ad supradictum episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum; und dann im Folgenden öfter. Allerdings sind diese Zeugnisse aus Karolingischer Zeit; doch aus den Anfängen derselben und aus Jahren wo die Bairischen Herzoge sich der Oberhoheit der Fränkischen Könige entzogen haben.

Wenig später finden wir die Sache auch bei den Langobarden. Gleich die erste Karolingische Urkunde bei Brunetti, Cod. dipl. Toscano II, S. 214, noch aus dem J. 774, betrifft die Verfügung einer Frau über ein Gut das „usque modo Ghisalpertus clericus per beneficium habuit“¹⁾.

Die wichtigste Frage ist die, wie es mit der Entstehung königlicher Beneficien sich verhält. „Die Verleihung von Krongut zu Beneficium ist eine Karolingische Neuerung“, sagt Roth S. 358. Das erste Beispiel führt zurück in die Zeit Karl Martells; eine Urkunde vom Jahr 756 erwähnt, dass jener dem Hildebrannus Güter „beneficiaverat“ (Perard S. 33). In Urkunden Merovingischer Könige wird dieser, oder werden die entsprechenden Ausdrücke „beneficium“, „per beneficium“ besitzen, bei Königsgut nicht gefunden; V. G. II, S. 220. Dagegen ist oft genug von Verleihungen des Königs die Rede „ex munere, ex munificentia“. Ich habe früher auszuführen gesucht, wie diese ursprünglich allerdings verschieden, dem Wortlaut der Urkunden und der ursprünglichen Absicht nach wahre Schenkungen waren, aber doch in mancher Hinsicht behandelt wurden wie Übertragungen die nicht jede Beziehung, jedes Recht des Königs zum Lande aufhoben, deshalb wenigstens eine gewisse Ähnlichkeit mit den Beneficien hatten und im Lauf der Zeit mehr und mehr diesen gleichgestellt wurden²⁾. Darauf, vermuthete ich, sei die Behandlung der Kirchengüter unter Karl Martell von Einfluss gewesen.

Roth dagegen scheidet strenge und entschieden die Übertragung von Krongut zu Eigenthum unter den Merovingern von der zu Niessbrauch oder

1) Dagegen finden sich aus Langobardischer Zeit wohl Landübertragungen mit Vorbehalt des Ususfructus (Troja IV, S. 591. 653. 657) oder andere bedingte Landverleihungen; aber wenigstens jener Ausdruck ist mir nicht vorgekommen.

2) Ich finde es erwähnungswerth, dass in Karolingischer Zeit der Ausdruck vorkommt, Bouquet V, S. 767: „beneficiario munere possidere“.

zu Beneficium unter den Karolingern; er lässt die letzte plötzlich und mit Absicht einführen um damit bestimmte politische Zwecke zu erreichen. Die Behandlung des Kirchenguts unter Karl Martell oder vielmehr unter seinen Nachfolgern ist ihm weniger ein Grund zu der Vermischung und Verbindung der Verhältnisse als ein Zeichen der eingetretenen Veränderung (S. 245) ¹⁾. Diese steht in nächstem Zusammenhang mit der Begründung dessen was er das Seniorat nennt und was eben damals zuerst ins Leben gerufen sein soll. Und zwar geht seine Ansicht, soweit sich aus der nicht sehr klaren Entwicklung (S. 353 ff.) entnehmen lässt ²⁾, im wesentlichen dahin: es sei darauf angekommen die zahlreichen in Abhängigkeitsverhältnissen stehenden Freien zum Kriegsdienst heranzuziehen; dies sei dadurch erreicht dass man sie unter der Anführung ihres Herrn ausziehen liess; deshalb sei für die Geistlichen, welche ja solche zahlreich unter sich hatten, im 8ten Jahrhundert der persönliche Kriegsdienst eingeführt und ihnen damit die Pflicht auferlegt, ihre Hintersassen mit in den Krieg zu führen; bei den Weltlichen habe „die Verleihung von Krongut als Entschädigung derjenigen gedient die durch ein zahlreiches Gefolge den Bestand des fränkischen Heeres vermehrten“, habe „geradezu den seniores das Halten eines Gefolges erleichtern sollen“. Darum spricht er dann wiederholt davon, die Karolinger hätten das Seniorat begünstigt.

1) Etwas anders hat es Leo gewandt, Vorlesungen S. 439: „Da aber die Einziehung der Hälfte des Kirchenguts ebenso wie die Heranziehung des Krongutes in weiterer Masse durch Karl nur zum Zweck hatte eine vermehrte ritterliche allezeit gerüstete Dienstmannschaft herzustellen, wurden die Vergabungen aus den so ausgeworfenen Gütermassen eben nur für wirklichen Dienst und Dienstzeit, nicht auf Erbe ertheilt. Es waren also eigentliche Beneficia“.

2) Neuere die Roth folgen scheinen mir noch über seine Behauptungen hinauszugehen. Walter, Rechtsgeschichte §. 73: „Dadurch wurde es auch möglich ausser den königlichen Vasallen regelmässig alle Senioren mit königlichen Beneficien zu belehnen und durch die Commendation an den König zu knüpfen“. Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit I, S. 123: „Gegen eine abermalige Erweiterung ihres Besitzes traten alle Gefolgsherren mit ihren Vasallen selbst als Vasallen in den Dienst des neuen Herrschers (Pippins), der so der Obergefolgsherr aller Vasallen in seinem Reiche wurde“. Von alle dem lässt sich aber auch gar nichts in den Quellen nachweisen.

Was zunächst die Behandlung des Kirchenguts, die Verwendung desselben zur Belohnung der weltlichen Getreuen der ersten Karolinger betrifft, so ist die Sache neuerdings der Gegenstand noch einer andern eindringenden Untersuchung gewesen: *Mémoire sur la spoliation des biens du clergé attribuée à Charles Martel par M. Beugnot, Mémoires de l'Institut de France, Academie des inscriptions et belles-lettres XIX, S. 361 — 462.* Wenn der Verfasser mit Roth darin einverstanden ist Karl Martell gegen die gewöhnlichen Beschuldigungen gewaltsamer Confiscation des Kirchengutes zu rechtfertigen, so weicht er darin bedeutend von ihm ab, dass er auch die Massregeln Karlmanns und Pippins nur als die Fortsetzung einer alten Gewohnheit ansieht, welche „remontait aux premiers tems de la monarchie“, und nach der Kirchengüter „*verbo regis*“ an Laien gegeben wurden. Ich habe dasselbe früher behauptet und muss daran festhalten: das Kirchengut, zunächst soweit es von Königsschenkungen herrührte, dann aber auch in weiterer Ausdehnung alles, ward unter den Merovingern so betrachtet dass sich die Könige ein Recht der Verfügung über dasselbe beilegten. Ein Beispiel giebt die Urkunde Pippins, Bouquet V, S. 701: ein Gut, welches der Kirche geschenkt war, hatte *ad petitionem illustris viri Ebroini majoris domus* ein gewisser Johannes *per precariam* empfangen, dann ebenso Frodoinus und Geruntus besessen, und darüber hatten König Childebert und der Majordomus Grimoald *precarias* ausgestellt, welche die Mönche zu lesen gaben; damals aber hatte „*gasindus noster Teudbertus per nostrum beneficium*“ das Gut inne; und dies erscheint als blosse Fortsetzung des früheren Verhältnisses. Die Kirche betrachtete die Sache als einen Misbrauch und erklärte sich dagegen (s. die Stellen V. G. II, S. 216 n.)¹⁾;

1) Roths Erklärung derselben, S. 316, sie könnten (!) sich auf den Fall beziehen, wo Kirchengut deshalb zur Verfügung kam, weil der Grundsatz bei demselben zur Anwendung kam, dass der Besitz desselben (durch die Kirche) von dem Unterthanenverband bedingt war, ist ganz willkürlich und ohne einen Schein der Begründung. Doch giebt er zu, dass auch anderes vorkam, meint aber, dass es „eine vielleicht nur selten vorkommende Ausnahme“, „nicht gewöhnlich war“, „nicht häufig vorkam“. Mit solchen Schlüssen kann bei unseren dürftigen Quellen alles in Abrede gestellt werden. Das ganze folgende Raisonement ist ähnlicher Art.

aber ihre wiederholten Verbote zeigen eben nur dass es geschah und oft geschah. Und was die ersten Karolinger thaten hatte daran wenigstens ein Vorbild. Das Königsgut der Merovinger war verschleudert (s. die Stellen V. G. II, S. 611), den neuen Herrschern kam es darauf an sich namentlich in Neustrien Anhänger zu verschaffen, die gewonnenen zu belohnen, und sie griffen da zu einem Mittel, das auch schon vorher angewandt war, nun aber allerdings in weit grösserer Ausdehnung als je benutzt ward. Karl Martell that es in mehr gewaltsamer Weise — von einem solchen Vorwurf werden seine Vertheidiger ihn schwerlich reinigen können — ¹⁾, die Söhne suchten ein Abkommen mit der Geistlichkeit zu treffen, welches ihren Interessen entsprach, ohne diese ganz um ihr Recht zu bringen. Von welcher Bedeutung dies war, erhellt schon daraus dass selbst die kurzen Annalen das Ereignis aufgezeichnet haben. Ann. Alam. a. 751, Pertz SS. I, S. 27: Res ecclesiarum descriptas atque divisas. Gegen ein solches „dividere“ suchten sich dann wohl die Kirchen später durch Privilegien zu schützen; s. Roth S. 335. Die allgemeine, von der Kirche selbst anerkannte Durchführung der Sache gab ihr eine besondere Bedeutung, einen andern Charakter: dadurch, aber auch nur dadurch, erscheint sie als eine Neuerung. Es ist oben bemerkt wie die Verleihungen dieses Kirchengutes dann geradezu als „beneficia regalia“ bezeichnet werden; es ist nicht

1) Es ist richtig, dass er keine gesetzliche Säcularisation vornahm; aber deutlich genug, dass das was später eintrat und von Roth so genannt wird, nicht als eine Verschlechterung, sondern als eine Verbesserung der Lage der Kirche galt. Es ist gewiss nicht zufällig, wenn wiederholt von einem Zurückgeben (reddere) der Kirchengüter die Rede ist. Karlomanni cap. a. 742 c. 1 S. 16: Et fraudatas pecunias (steht für Gut allgemein, s. Cap. a. 743 c. 2) ecclesiarum restituimus et reddidimus. Urkunde für Le Mans, angeführt Roth S. 362 n.: Pipinus villas ad ipsam ecclesiam reddere jussit. Roth hat sehr Unrecht, wenn er sagt: „der in allen aufgenommenen Satz dass der König die Güter an die Kirche zurückgegeben habe ist nur eine Phrase“: von den meisten sei bekannt dass sie die nonae et decimae gezahlt und also der Kirche noch entzogen gewesen. Allein auch jenes ward schon als ein Zurückgeben betrachtet im Vergleich mit dem Zustand vorher, wo die Kirchen und ihre Güter ganz in die Hände der Weltlichen übergegangen waren.

zu zweifeln dass sie auch früher schon wo sie vorkamen als Verleihungen des Königs betrachtet wurden oder doch dazu beitrugen den Zusammenhang zwischen diesen und den kirchlichen Beneficien zu vermitteln. Es spricht nichts dafür dass ein plötzlicher und jäher, mit Absicht und Bewusstsein vorgenommener Übergang von dem einen System zum andern gemacht worden sei.

Ich habe früher die Umstände zusammengestellt (V. G. II, S. 211. 212), welche dafür sprechen dass auch in Merovingischer Zeit die Königsschenkungen nicht als ganz definitive und unter allen Umständen unwiderrufliche Übertragungen angesehen wurden. Die Schenkung ward gegeben zur Belohnung der Treue und verpflichtete aufs neue zu derselben: wer sie verletzte, ging des Gutes verlustig; sowohl wenn der Schenker als wenn der Beschenkte starb, ward eine neue Bestätigung erfordert oder schien doch zur Sicherung des Besitzes nützlich; Verfügungen über das Gut waren nicht unbedingt frei, sondern man suchte auch für sie eine Bestätigung. Roth ist dieser Ausführung entgegengetreten in der Weise dass er jedes einzelne Zeugnis als zweifelhaft oder doch nicht vollen Beweis erbringend darzustellen sucht. Aber theils gelingt es ihm auch so nicht alles zu beseitigen was seiner Ansicht entgegensteht¹⁾, theils verkennt er dass das Zusammentreffen der

1) So giebt er zu (S. 216), während er ausführt dass bei Untreue regelmässig das ganze Vermögen, auch das Eigengut confiscirt wurde, dass einige Fälle erwähnt werden wo nur das Fiscalgut der Einziehung verfiel. Ebenso war es in Karolingischer Zeit, Roth S. 424. Hier ward auch wohl bei wirklicher Eigenthumsübertragung, wie bei Verwandlung von Beneficien in Eigenthum, dies vorbehalten, Urk. Ludwig des D., Erhard, Reg. I, S. 13: *ita tamen ut nusquam a nostra discedat fidelitate, sed immobiliter in nostris perseveret obsequiis absque aliqua tergiversatione.* Was die Bestätigung des Königs bei Verfügungen über geschenktes Königsgut betrifft, so reicht Roths Auseinandersetzung (S. 220), dass eine solche oft gegeben sei auch wo sie an sich nicht erforderlich, gewiss nicht aus Stellen gegenüber wie die folgenden: Testament des Bertramnus, Bréquigny I, S. 200: *der König Chlothar pro fidei meae conservatione ad integrum suis praeceptionibus manu sua roboratis mihi integram tribuit licentiam, ut praedicto loco ipsas villas quas munere suo promerui conferre deberem;* vgl. II, S. 11: *Et quia . . . munuscula ipsa ex largitate christianissimi et piissimi*

verschiedenen Zeugnisse wohl geeignet ist die Mängel manches einzelnen zu ersetzen. Es sind dieselben Umstände welche in Karolingischer Zeit bei den königlichen Beneficien in Betracht kommen¹⁾, und es wäre ein wahres Wunder wenn sie auch unter den Merovingern sich bei königlichen Landübertragungen finden sollten, ohne dass irgend ein Zusammenhang zwischen beiden bestände²⁾.

Landverleihungen des Königs in ähnlicher Weise wie bei den Franken kommen auch in den andern germanischen Reichen vor³⁾, nur mit

*domni Dagoberti regis videor habere et possidere, ideo ut perpetuum in Dei nomine ipsa cessionis meae epistola sortiatur effectum, praefato principi obtuli confirmandam; auch II, S. 33: Dagobert bestätigt einem Kloster seine Besitzungen und Freiheiten: dum super fiscum nostrum, quod pro remedio animae nostrae indulsimus, videtur esse constructum atque ex parte ditatum ... dum super nostra est, ut diximus, largitate constructum. In Beziehung aber auf die Bestätigung durch den Nachfolger ist es wohl zu beachten dass eine eigene Formel dafür bei Marculf (I, 16) sich findet, wo sie gleich hinter der für die Schenkung selbst steht; die Worte lassen auch kaum einen Zweifel dass sie die Regel wenn auch nicht absolute Pflicht war: *cujus petitionem pro respectu fidei suae sicut unicuique de fidelibus nostris justa petentibus nequivimus denegare.**

- 1) In der Karolingischen Periode steht Besitzen von Fiscus im Gegensatz gegen als Alode Besitzen, Fiscus im Gegensatz von Erbgut; vgl. Pérard S. 33: *quod Hildebrando illam habere vidi ad fiscum regis et deinde Heccardo ad allaudum.* Derselbe Gegensatz findet sich in Merovingischer Zeit und scheint mir beachtenswerth, nicht weil ich, wie Roth S. 208 sagt, meine, dass er den Unterschied erblichen und nicht erblichen Guts ausdrückte, sondern nur weil er zeigt dass man das geschenkte Königsgut von anderem unterschied.
- 2) Vielleicht darf man auch anführen dass Thegan c. 19 sagt: *In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam.* Hätte Thegan das wirklich schreiben können, wenn die Ertheilung nicht zu Eigenthum eine Neuerung seit etwa drei Menschenaltern gewesen? Die Ertheilung von Eigenthum im bestimmten Gegensatz von Beneficien war es wirklich. Vgl. V. Hludowici c. 6. — Bekanntlich geht durch das ganze germanische Staatsleben eine Tendenz Krongut als in gewissem Sinne nie ganz veräusserlich zu betrachten.
- 3) Vgl. Lex Burg. I, 3. 4: die frühern Schenkungen werden bestätigt, aber hinzugefügt: *Superest ut posteritas eorum ea devotione et fide deserviat, ut*

Ausnahme des Angelsächsischen, in dem allein zwischen Staatsland (folcland) und Königsland unterschieden ist. Dass sie im Fränkischen Reich eine so viel höhere Bedeutung erlangten, hängt nach meiner Ansicht allerdings damit zusammen, dass es unter den Franken in Gallien zu keiner wahren Landtheilung gekommen war, sondern der König zunächst als Eigenthümer des zahlreichen Staats- Municipal- und herrenlosen Landes eintrat, und dann durch ihn in vielen Fällen erst Land an die mit ihm einziehenden Volksgenossen gelangte. Dies gab schon in Merovingischer Zeit den auf dem Empfang königlichen Landes beruhenden Verbindungen eine höhere Bedeutung, ohne dass man freilich sagen könnte, die Staatsordnung sei darauf begründet. Die Karolinger knüpften an diese Zustände an, suchten in und unter ihnen, so weit es ging, das Recht der Krone zu wahren und herzustellen.

Dass sie zuerst die Beneficien aufgebracht hätten, um so besser die Senioren welche ihnen dienten belohnen und auf das ganze Senioratsverhältnis einwirken zu können, ist eine Behauptung die ganz in der Luft schwebt¹⁾. So viel lässt sich allerdings sagen, dass die Behandlung der Landübertragung ganz nach den Grundsätzen der kirchlichen Beneficien für den Herrscher vortheilhaft war, und dass die Karolinger, die schon als Hausmeier oder Fürsten,

augere sibi et servare circa se parentum nostrorum munera cognoscat; Liutprandi edict. c. 59. Urkunden bei Troya, Codice dipl. III, S. 317. IV, S. 650. 662.

- 1) Roth selbst giebt dieser Behauptung die grösste Beschränkung wenn er sagt: „Zwar legte auch jetzt die Ertheilung von Krongut rechtlich weder die Pflicht zum Kriegsdienst noch zum Halten eines Gefolges auf“; fügt dann aber wieder hinzu: „allein es ist keinem Zweifel unterworfen dass beides bei der Vertheilung der Beneficien im ganzen den Ausschlag gab“. Während in der Merovingischen Zeit bei der Beurtheilung der Zustände nichts gelten soll als das sicher nachweisbare formale Recht, wird darauf hier keine Rücksicht genommen, sondern eine weit reichende Bedeutung für noch dazu mehr vermuthete als bestimmt bezeugte Gewohnheiten in Anspruch genommen. — Dagegen hatte Mably, Observations sur l'histoire de France, Livre I, ch. 6 (ed. Kehl 1788), Vol. II, S. 44, behauptet: Karl habe eine ganz neue Art von Beneficien eingeführt, c'est-à-dire des dons faits à la charge de rendre au bienfaiteur, conjointement ou séparément, des services militaires et domestiques. Einiges von seinen Behauptungen berührt sich doch mit den Ausführungen von Roth; s. S. 266 ff.

dann als Könige darauf ausgingen die entschwundene Herrschermacht wieder herzustellen, wohl auch zu diesem Mittel gegriffen haben können. Aber, wie es die Natur der germanischen Staatsentwicklung mit sich brachte, gewiss nur wenn dies vorher vorbereitet, durch den Gang den die Dinge genommen hatten angebahnt war.

Viel weniger aber noch bin ich im stande eine plötzliche und planmässige Veränderung in Beziehung auf die Vassallitätsverhältnisse unter den ersten Karolingern anzuerkennen.

Die Massregel auf die es nach Roth besonders ankommt, dass allgemein ein Herr, geistlicher oder weltlicher, seine Leute in den Krieg zu führen hatte, lässt sich mit Sicherheit über die Zeit Karl des Grossen nicht zurückführen; die oben (S. 81 ff.) angeführten Stellen gestatten schwerlich einen Zweifel, dass es eine neue Einrichtung war welche dies er traf um die Gefahren welche in der Zunahme der Abhängigkeitsverhältnisse für die staatliche Ordnung lagen zu beseitigen; die Kriegspflicht wenigstens für alle freien Grundbesitzer war eine allgemeine, aber man war darauf aus sich ihr zu entziehen eben indem man sein Gut an Kirchen und mächtige Weltliche auftrug, die in Folge der Immunität anfangen auch die Erhebung des Heerbanns und damit in Wahrheit die Entscheidung über die Theilnahme am Heerzug für die auf ihren Besitzungen wohnenden Freien zu erlangen (V. G. II, S. 506 n. Montag, Gesch. der staatsbürg. Freiheit II, S. 318). Dem treten die Vorschriften Karls entgegen. Und darauf beziehen sich dann Bestimmungen wie die Bouquet VI, S. 525: *De liberis autem hominibus qui super terram ipsius supradictae ecclesiae Parisiacaе commanere videntur ac eam perservire noscuntur volumus, ut, sicut in praecepto Pippini avi nostri continetur, nullus in hostem pergat, nisi una cum episcopo ipsius ecclesiae vel secundum suam ordinationem remaneat.* Die Berufung auf ein Privilegium Pippins ergiebt nicht dass damals schon die in den Capitularien Karls enthaltenen Vorschriften galten, sondern nur dass man anfang der Immunität eine Ausdehnung auch auf diese Verhältnisse zu geben¹⁾.

1) Dass man dies wenigstens später zur Immunität rechnete, zeigt der Brief K. Ludwig des Fr., Erhard, Reg. I, S. 7, wo er rügt, dass *quidam comites memoratum praeceptum nostrum infringere et convellere velint, in eo videlicet quod homines tam liberos quam et latos, qui super terram ejusdem monasterii*

Nichts aber kann unbegründeter sein als die Annahme Roths, der persönliche Kriegsdienst der höheren Geistlichkeit sei am Anfang des 8ten Jahrhunderts eingeführt, unter Einfluss der Staatsgewalt eingeführt, um so ihren Hintersassen beizukommen¹⁾. Es sollen doch wohl die Karolingischen Fürsten sein welche diese Einrichtung trafen. Aber einer von ihnen, Karlmann, verbietet die Sache entschieden im Jahr 742, Cap. c. 2 S. 16: *Servi Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illi tantummodo qui propter divinum mysterium, missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hos electi sunt, id est unum vel duos episcopos cum capellanis presbiteris princeps secum habeat, et unusquisque praefectus unum presbiterum.* Dies wiederholt Karl d. Gr. Cap. a. 769 c. 1 S. 33. Vgl. Pippins Cap. a. 744 c. 3 S. 21: *Et abbati legitimi*²⁾ *ostem non faciant, nisi tantum hominis eorum transmittant.* Allerdings sind diese Vorschriften nicht beachtet worden, der Gebrauch war mächtiger als das Gesetz. Aber nimmermehr wird man das als eine aus Staatsraison eingeführte Einrichtung betrachten können, was 50 Jahre nachdem es, wie wenigstens Roth annimmt, entstanden ist, von den Königen verpönt wird. Es liegt vielmehr deutlich zu Tage, wie die persönliche Theilnahme der Bischöfe und Äbte, die unter den Merovingern seltener vorkam, aber allerdings vorkam, eine Folge ist der Verweltlichung in welche die Kirche immer mehr und namentlich am Anfang des 8ten Jahrhunderts ver-

(Corvei) consistant, in hostem ire compellant et distringere judiciario more velint. Das angezogene praeceptum ist eine gewöhnliche Immunitätsurkunde. Dass übrigens die Worte eine gänzliche Freiheit von Kriegsdienst bezeichnen, hat man keinen Grund anzunehmen. Nur die Grafen sollen nicht dazu aufbieten.

1) Eigentlich ist bei Roth diese höchst mechanische und mit allen Quellen in Widerspruch stehende Ansicht das Fundament für seine ganze Theorie von der Entstehung des Seniorats. S. S. 356: „Man darf als bestimmt annehmen, dass sich diese Massregel nicht auf die Kirche beschränkte, dass sie sich auch auf die Hintersassen weltlicher Gutsbesitzer ausdehnte. Damit war die Entstehung des Seniorats gegeben“. Man darf dies aber durchaus nicht annehmen; und wenn die Entstehung des Rothschen Seniorats damit erklärt wäre, so doch noch in keiner Weise die der eigentlichen Vassallität.

2) Es ist der Gegensatz gegen solche Weltliche welche eine Abtei empfangen hatten.

sank: da die geistlichen Stellen an weltliche Grosse vergeben wurden, war es natürlich dass diese an der Spitze ihrer Leute auszogen, sei es dem Herrscher zu Hülfe, dem sie ihre Einsetzung verdankten, sei es zur Fehde mit Nachbarn oder andern¹⁾. Die Sache war aber auch keine ausschliesslich Fränkische Einrichtung. Wir finden sie zu einer Zeit, da schon die Verbote Karlmanns und Pippins ergangen waren, unter den Langobarden im vollen Schwange. S. die Urkunde bei Troya, Cod. diplom. IV, S. 541, v. J. 754: Walprandus in Dei nomine episcopus, quia ex jussione d. nostri Astulfi regis directus sum in exercitu ad ambulandum cum ipso.

Was Roth im weitern Sinn das Seniorat nennt, d. h. die Ausübung gräflicher Rechte eines Geistlichen oder Weltlichen über die Freien auf seinen Besitzungen, ist eine Folge der Immunität; die besondere Anwendung auf die Führung im Krieg ist durch Privilegien wie das angezogene Pippins eingeleitet, umfassend erst durch die Gesetze Karls und seiner Nachfolger gegeben. Die eigenthümliche engere Verbindung aber, in welcher solche und andere Freie zu dem Herrn stehen und die wir als Vassallität bezeichnen, deren Entstehung Roth gänzlich unerklärt lässt²⁾, geht umgekehrt in viel frühere Zeit zurück, erhält nur im Lauf der Zeit eine immer weitere Ausdehnung, eine immer grössere Bedeutung. Es geschieht das hauptsächlich dadurch dass sie die Bedingung wird für die Ertheilung von Beneficien. Sie findet sich von jeher auch zwischen dem König und Angehörigen seines Reichs, und sie

1) Ein Beispiel von diesem Gang der Dinge freilich aus späterer Zeit giebt eine Urkunde bei Brunetti, Cod. dipl. II, 396, vom J. 812: Ein Abt des Klosters S. Bartholomaei zu Pistoja ist vertrieben und das Kloster datum in beneficio Nebulungni Bajuario; da jener hergestellt, per illa mala consuetudine que per eodem Nebulungo facta est ab illo die faciunt me ire in hostes et omnes paratas et conlectas facere ad missos ac de datione ad palatio que cum lege facere non debeo.

2) Er weiss nichts zu sagen als S. 367: „die als Seniorat nun bestimmt hervortretenden Privatgefolgschaften“, während jenes gerade nach ihm bedeutend mehr umfasst als die Vassallen. Wären übrigens die Vassallen wirklich Gefolgsgegnossen gewesen, so hätte es für sie gewiss am wenigsten einer gesetzlichen Verfügung bedurft, dass sie unter ihrem Herrn in den Krieg ziehen sollten, da es sich doch bei Mitgliedern eines Gefolges von selbst verstehen musste, dass sie mit ihrem Herrn, und nur mit ihrem Herrn ausziehen konnten.

verdrängt hier allmählich die auf andern Grundlagen beruhende, wenn auch äusserlich in mancher Beziehung ähnliche Gefolgschaft. Auch darauf scheint es von Einfluss gewesen zu sein dass die Könige oder die ihre Stelle vertretenden Herrscher des Frankenreichs sich immer mehr gewöhnten die Krongutverleihungen ebenso wie die Beneficien der Kirchen oder anderer Privaten zu behandeln. Schon früher ist es geschehen, aber entschiedener tritt es hervor, seit im 8ten Jahrhundert das Kirchengut in grossem Umfang zur Belohnung der Anhänger der Karolinger verwandt ward. Weder die königlichen Beneficien noch die Vassallität entstehen damals plötzlich und auf einmal, am wenigsten werden sie planmässig eingeführt. Sondern beide sind in ihren Anfängen vorher vorhanden, die Vassallität schon in vollständigerer Ausbildung. Die Zustände des Fränkischen Reichs in der spätern Zeit der Merovinger, das Emporkommen einer mächtigen Aristokratie, die Beschränkung der königlichen Macht, hängen wesentlich auch hiermit zusammen; mit der Vergabung königlichen Guts an die Leudes, mit der Begründung und Ausdehnung persönlicher Verbindungen auf der einen Seite zwischen diesen und dem König, auf der andern Seite zwischen den Grossen und anderen geringeren Freien¹⁾. Was die Karolinger thaten, besteht wesentlich darin, dass sie Zustände die sie vorfanden und nicht mehr beseitigen konnten, ihren Bestrebungen dienstbar zu machen, der von ihnen durchzuführenden Ordnung des Reiches einzufügen suchten²⁾. Sie for-

1) Es ist ein ungerechter Vorwurf wenn Roth sagt (S. VI), ich habe das Vassallenverhältnis zur Grundlage auch des Merovingischen Staates gemacht. Nicht die ursprüngliche Staatsordnung, sondern die spätere Umbildung der alten Zustände ist mit der zunehmenden Bedeutung theils persönlicher Verbindungen mit dem König, theils anderer Abhängigkeitsverhältnisse in Verbindung gebracht. Wenn derselbe meint, die Auflösung des Karolingischen Reiches, die nach seiner Ansicht der Ausbildung des Seniorats bald gefolgt ist, sei ein Zeichen dass dies nicht schon vorher bestanden haben könne, da sonst ähnliche Folgen schon früher hätten eintreten müssen, so verkennt er eben, dass die Zustände unter den späteren Merovingern vielfach wirklich einen ähnlichen Charakter an sich trugen.

2) In gewissem Sinne kommt auch Roth S. 415 zu diesem Resultat, nur dass er das von ihm sogenannte Seniorat für die Institution hält, die nach dem Plan der Karolinger den Übelständen der bestehenden auf allgemeiner Dienstpflicht beruhenden Heeresverfassung begegnen soll.

derthen dass die Freien welche auf fremdem Lande wohnten und besonders die welche im Verhältnis der Vassallität sich befanden mit in den Krieg zogen, und liessen zu, damit es um so sicherer geschehe, dass sie es unter der Führung ihres Herrn thaten; sie verfügten, dass Beneficialgut in Beziehung auf die Kriegspflicht dem Eigengut gleich behandelt werde, Inhaber königlicher Beneficien unbedingt den Dienst leisteten. Unter ihnen stellte es sich fest dass wer Beneficium empfangen wollte sich commendieren, d. h. Vassall werden musste. Sie schrieben vor dass der besondere Treueid an den Herrn dem allgemeinen Eid an den König keinen Abbruch thun dürfe. Sie haben aber mit alle dem nicht hindern können, dass die eingetretene Umwandlung und Zersetzung der alten Verhältnisse doch ihren Fortgang nahm: nur aufgehalten haben sie dieselbe eine kurze Zeit. Die getroffenen Massregeln erwiesen sich theils als ungenügend — der Treueid an den Herrn ging doch dem an den König vor, das königliche Gut ward doch factisch wieder erblich besessen, die erweiterte Immunität gab doch Freiheit von Kriegsdienst für die Hintersassen —, theils dienten sie bei einseitiger Ausbeutung oder eintretender Ausartung am Ende nur dazu das zu befördern was sie hindern sollten — die Macht der Herren über die Vassallen nahm zu durch das Recht der Führung im Kriege, die Verpflichtung aller die Beneficien empfangen zur Commendation verbreitete die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse.

Aus schwachen Keimen sind grosse gewaltige Institutionen erwachsen. Ursprünglich verschiedene Verhältnisse haben sich in ihrer weitem Ausbildung berührt, sind gewissermassen zusammengewachsen. Die Vereinigung der auf der Commendation beruhenden Vassallität mit der Übertragung von Land zu Beneficium ist die eine Hauptstufe in der Geschichte des Beneficialwesens. Dazu kam der Einfluss der Immunität. Wie diese den Anlass gab zu Verfügungen der Fränkischen Könige die das Recht der Herren ihren Vassallen gegenüber nur vermehrten, so begründete sie namentlich die Gewohnheit nutzbare öffentliche Rechte zu behandeln wie Land und anderes das Einkommen gewährte: auch sie wurden der Gegenstand kirchlicher und königlicher Beneficien. Dies und was weiter sich hieran knüpft bezeichnet eine zweite Stufe in der Entwicklung des Beneficialwesens.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen](#)

Jahr/Year: 1856-1857

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Waitz Georg

Artikel/Article: [Über die Anfänge der Vassallität. 69-144](#)